

EULEN RUNDBLICK

Nr. 44 - Juli 1996

Schriftenreihe der AG zum Schutz bedrohter Eulen

Eulen - Biologie - Artenschutz

Wir kommen zur Abstimmung:
Wer ist für den Erhalt des
Steinkäuz-Biotops ?



Rechtsschutz für Steinkäuze
Von der Verantwortung der Städte und
Gemeinden für Natur und Landschaft in der
Bauleitplanung

SÉLECTION GRAND DUC
Große Weine für den Naturschutz



ISSN 0943-6928

Eulen-Rundblick Nr. 44

Anstelle eines Vorwortes	2	Aktuelles	
Aufsätze		AG Eulen Interna	30
Wilhelm Breuer		Neue Veröffentlichungen	31
Rechtsschutz für Steinkäuze - Von der Verantwortung der Städte und Gemeinden für Natur und Landschaft in der Bauleitplanung	3	Tagungs-Termine	34
Wilhelm Bergerhausen		Nachrichten und Kommentare	34
SÉLECTION GRAND DUC - Große Weine für den Naturschutz	19	Vorschau/Impressum	35
Kleine Beiträge			
Ernst Kniprath			
Brutreife bei Männchen der Schleiereule	28		
Hubert Gemmeke			
Gefahren für Uhus auf Mülldeponien?	28		
Wilhelm Bergerhausen			
Uhu-Brutsaison 1995	29		

Wichtiger Hinweis für alle AG-Mitglieder, die ihre jährliche Kostenumlage per Bankeinzug abbuchen lassen:

Das Einzugsverfahren wurde auf Wunsch der AG-Mitglieder eingeführt und wird von vielen genutzt (siehe auch S. 30). Leider kommt es gerade in letzter Zeit immer wieder zu Komplikationen. Wenn z. B. die Bankleitzahl (BLZ) Ihrer Bank sich ändert, wenn Sie Ihr Konto auflösen und uns dies nicht mitteilen oder wenn Ihr Dispokredit überzogen ist, erhält die AG-Eulen nicht nur Ihren „Mitgliedsbeitrag“ nicht, sondern es kommen bei diesen „Retouren“ auch noch DM 15 an Bankbearbeitungsgebühren auf die AG-Eulen zu.

Die AG-Eulen könnte nun zwar einfach das Bankeinzugsverfahren wieder aufgeben oder den Mitgliedsbeitrag erhöhen, um diese Kosten aufzufangen. Das würde aber insbesondere diejenigen Mitglieder betreffen, die regelmäßig und pünktlich ihren Beitrag leisten. Deshalb haben wir uns entschlossen, rigoros einen anderen Weg zu wählen: Tritt bei Ihnen eine „Retoure“ auf, werden Sie automatisch im Verteiler gelöscht. Den EULEN-RUNDBLICK können Sie erst dann wieder beziehen, wenn Ihr AG-„Konto“ ausgeglichen ist (Mitgliedsbeitrag plus angefallene Bankbearbeitungsgebühren).

Die AG zum Schutz bedrohter Eulen (AG EULEN) ...

- ist eine bundesweite Vereinigung von Einzelpersonen, Arbeitsgruppen, Naturschutzverbänden und Institutionen, die sich mit der Biologie der heimischen Eulen befaßt und sich für den Schutz dieser Arten einsetzt.
- betreibt Natur- bzw. Artenschutz, indem sie Wissen und Erfahrungen zur Biologie und zum Schutz von Eulen sammelt, bewertet und weitergibt.
- organisiert Vortragstagungen, gibt die Zeitschrift EULEN-RUNDBLICK heraus und unterstützt überregionale Projekte organisatorisch und konzeptionell.
- steht allen Einzelpersonen, Arbeitsgruppen, Verbänden und Institutionen offen, wenn sie sich an einer jährlichen Kostenumlage beteiligen.
- nimmt im Bundesfachausschuß Ornithologie des Naturschutzbund Deutschland (NABU) die Aufgaben der Bundesarbeitsgruppe (BAG) Eulenschutz wahr.

Anstelle eines Vorwortes

veröffentlichen wir einen Brief an die Redaktion

Soweit wir Steinkäuze zurückdenken können, haben wir hier gelebt. Die Nähe zu den Menschen war uns immer so selbstverständlich, daß wir gar nicht wissen, wer wem gefolgt ist: wir den Menschen oder die Menschen uns. Nicht, daß wir uns viel auseinander gemacht hätten, aber „Leben und leben lassen“, sagten wir, und die Menschen sagten es auch. So ging es zehn Jahrhunderte. Dann mochten die Menschen nicht länger in den Häusern mit den winzigen Zimmern und den niedrigen Decken wohnen, und samstags wollten sie baden. Deshalb bauten sie auf der Dornenweide die erste Reihenhaussiedlung, gerade dort, wo es seit je her die fettesten Wühlmäuse und die breitesten Apfelbäume mit den komfortabelsten Höhlen gegeben hatte. Das war das Ende für zwei von sieben Steinkäuzfamilien. Wir hörten niemals wieder von ihnen. Das war 1970, im Europäischen Naturschutzjahr, wovon wir damals noch gar nichts wußten. Zu der Zeit waren die Felder schon ohne Blumen, und die Bittprozessionen für eine gute Ernte fanden schon nicht mehr statt. Die Bauern vertrauten jetzt auf allerhand Mittel in knallbunten Kanistern, nicht auf den barmherzigen Gott. Zu der Zeit verkaufte die Gemeinde ihren Wald an einen großen Konzern, der den Wald später abholzen würde, nur weil darunter Kohle lag. Von dem Geld kaufte sich die Gemeinde Bürgersteige, eine Kanalisation und Rosenbeete. „Unser Dorf soll schöner werden“, sagten die Menschen. Als sie es endlich geschafft hatten, gab es keine lehmigen Pfützen und bald keine Schwalben mehr. Aber es hätte schlimmer kommen können. Und es kam schlimmer. - Zehn Jahre später.

Den Menschen war es wieder zu eng geworden. Sie mochten nicht länger in Reihenhäusern wohnen. Sie wollten nun Häuser, aber keine Nachbarn haben. Häuser, wie aus den billigen amerikanischen Fernsehserien, die damals sehr beliebt waren. Häuser, mitten auf großen Grundstücken, so daß ihre Besitzer sehen konnten, wo das hart verdiente Geld geblieben war. Einige Menschen verkauften Land, das andere zu Bauland erklärten. Im Mai fielen annähernd hundert astfaule Apfel- und Birnbäume und die acht hohlen Pappeln, die den Bach gesäumt hatten. Am nächsten Tag standen Planierdrahten in der Kinderstube der Steinkäuze, wurden die Quartiere der Abendsegler zersägt, gab es ein Inferno unter den Jungen der Feldsperlinge. Dies alles ohne Vorwarnung und ohne jede Wiedergutmachung. Dann verwirklichten die Menschen ihre und der Architekten Vorstellungen vom individuellen

Bauen. Sie verbrauchten die monströsen Arsenale der Baumärkte, ließen es am rechten Maß fehlen und übertrafen einander in seltsamem Geschmack. Von nun an badeten sie täglich. Apfel- und Birnbäume vermißten sie nicht. Zu der Zeit tranken die Menschen den mit viel Wasser versetzten Saft exotischer Früchte aus kunststoffbeschichteten Kartonagen, und das Obst kam aus den entlegensten Teilen der Erde. Die Menschen kannten nun den Preis von allem und den Wert von nichts. Ihre Kinder spielten nicht mehr in den hohlen Bäumen am Bach, an Weihnachten bekamen sie elektronisches Spielzeug, und in der Schule ließen sie nicht mehr abschreiben. Sie stahlen nun keine Äpfel, sondern Autoradios. Zu der Zeit rissen die Menschen die Buchsbaumhecken von den Gräbern ihrer Verstorbenen und setzten statt dessen Kantensteine aus Marmor. Ellbogen über den Tod hinaus. Während die Menschen einander fremd wurden, rückten wir Steinkäuze, die alles mit angesehen hatten, zusammen in zwei Obstweiden am Rand des Dorfes, das nun aufgehört hatte, eines zu sein. Mäuse bekamen wir nur noch auf Lebensmittelkarten. Dohlen und Schleiereulen wurden obdachlos: Der Kirchturm wurde ihnen verschlossen. Aus hygienischen Gründen, sagte das Generalvikariat. Im Ort gab es nun nichts mehr, was einen Besuch gelohnt hätte. Die Menschen müssen das irgendwie gespürt haben, denn sie bauten eine Straße um den Ort, um so schnell wie möglich mit ihren Autos daran vorbeifahren zu können. Die Autos waren es auch, die in einer einzigen nebligen Novembernacht zweien von uns zum Verhängnis wurden.

Und heute, ein Jahr nach dem zweiten Europäischen Naturschutzjahr? Wieder sollen Häuser gebaut werden ... dort, wo wir unsere Höhlen haben, die Kaninchen ihre Baue, die Hummeln Nester und die Kröten ein Versteck. - Käme es so, ginge es nicht mit rechten Dingen zu. Denn inzwischen kennen wir Steinkäuze uns aus in Vorschriften und Paragraphen. Was aber hilft es, wenn die Leser des EULEN-RUNDBLICKS alles über Steinkäuze wissen, aber nichts über Recht und Gesetz und uns keine Anwälte sind? Gerade soviel wie unser nächtliches Rufen „Komm mit, komm mit“ vor den Häusern der Kommunalpolitiker.

Name und Anschrift des Käuzes sind der Redaktion bekannt. Es ist ein Ort wie jeder andere.

Hier veröffentlichte Briefe geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. In diesem Fall aber wohl.

Rechtsschutz für Steinkäuze

Von der Verantwortung der Städte und Gemeinden für Natur und Landschaft in der Bauleitplanung*

1 Bauleitpläne und die Folgen für Steinkäuze

In der Vergangenheit haben neue Wohngebiete, Gewerbeflächen und Ortsumgehungen zum Niedergang örtlicher und regionaler Steinkauzpopulationen beigetragen. Die Zunahme der Siedlungsflächen traf in gleicher Weise auch viele andere Arten und die kulturhistorische Identität des gesamten ländlichen Raumes. Während die agrarwirtschaftlich motivierte, staatlich finanzierte Zerstörung von Steinkauzlebensräumen etwa durch Rodungsprämien für Obstbäume und die enormen Biotopverluste durch die Flurbereinigungsverfahren weitgehend beendet und ansatzweise umgekehrt wurde, ist der Landverbrauch für Siedlungs- und Straßenbau ungebremst. Davon sind insbesondere die Steinkauzlebensräume in der Peripherie von Ortschaften in ländlichen Räumen betroffen. Zum Beispiel befinden sich mehr als 90% der schätzungsweise 130 Steinkauzbrutpaare im nordrhein-westfälischen Kreis Düren in solchen Gebieten. Ohne die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung würde es zu einem dramatischen Rückgang der Steinkauzbestände kommen.

Über die Zukunft des Steinkauzes werden mehr und mehr Bauleitpläne entscheiden. Bauleitpläne - das sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne - werden von den Städten und Gemeinden aufgestellt, die darin die beabsichtigte bauliche Entwicklung darstellen und die neuen Baugebiete rechtsverbindlich festsetzen.

Steinkauzlebensräume müssen vor Baulandausweisung geschützt werden. Tatsächlich sind Steinkäuze wie Natur und Landschaft insgesamt auch in der Bauleitplanung keineswegs schutzlos. Naturschutz ist vielmehr geltendes, allerdings häufig nicht vollzogenes Recht. Der folgende Beitrag zeigt die naturschutzrechtlichen Grundpflichten der Bauleitplanung allgemein und im Hinblick auf den Schutz des Steinkauzes auf.

2 Die Eingriffsregelung ist in der Bauleitplanung anzuwenden

Die Bauleitplanung ist keine bloße Bebauungsplanung. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Naturschutzbelange zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dies macht nicht erst das Naturschutzgesetz, sondern schon das Baugesetzbuch der Bauleitplanung zur Aufgabe.

Von besonderer Bedeutung für das Verhältnis von Bauleitplanung und Naturschutz ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung ist seit fast 20 Jahren Bestandteil des deutschen Naturschutzrechts. Das Grundprinzip lautet: Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen. Rechtlich liegt ein Eingriff vor, wenn die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändert wird und diese Veränderung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann.

Die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung sind (in dieser Reihenfolge):

- Die Eingriffsfolgen müssen soweit wie möglich vermieden oder vermindert werden;
- unvermeidbare Eingriffsfolgen sind auszugleichen;
- ein Eingriff ist zu untersagen, wenn die Eingriffsfolgen nicht ausgleichbar sind und bei der Abwägung die Naturschutzbelange im Range vorgehen;
- werden Vorhaben mit nicht ausgleichbaren Eingriffsfolgen zugelassen, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

* Erweiterte Fassung eines Referates anlässlich des Seminars der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten am 2. März 1996 in Nettetal/Niederrhein „Eulenschutz im ländlichen Raum“

Die Eingriffsregelung enthält damit die „Spielregeln“ für den Umgang mit Natur und Landschaft außerhalb der besonders geschützten Gebiete, also für die „gute deutsche Durchschnittslandschaft“, während die besonders geschützten Gebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete u.a.m.) grundsätzlich für Eingriffe nicht zur Verfügung stehen.

Die Eingriffsregelung ist auch in der Bauleitplanung anzuwenden. Wenn Flächennutzungspläne und Bebauungspläne aufgestellt, ergänzt oder aufgehoben werden und infolge dessen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist unter Anwendung der Eingriffsregelung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entscheiden. In den Bauleitplänen sind Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, um die Eingriffe, die sie ermöglichen, auch planerisch zu bewältigen. Bauleitplanerisch ist Vorsorge zu treffen für die weitestmögliche Vermeidung und Behebung der Beeinträchtigungen, die von den vorbereiteten oder ermöglichten Eingriffen ausgelöst werden können. Damit stellt die Eingriffsregelung an die Bauleitplanung vergleichbare Anforderungen wie z.B. an Straßenbauvorhaben oder Flurbereinigungsverfahren. Dies ist das Ergebnis des am 01.05.1993 in Kraft getretenen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes. Der Artikel 5 dieses Gesetzes hat mit der Einführung der in den Bundesländern unmittelbar geltenden §§ 8a bis c Bundesnaturschutzgesetz das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu den Vorschriften über die Bauleitplanung neu geordnet, soweit die Bundesländer von der zeitlich befristeten Aussetzungsmöglichkeit nach § 8b (1) Bundesnaturschutzgesetz keinen Gebrauch gemacht haben.

Vor dieser Neuregelung war die Eingriffsregelung zwar schon bei der Aufstellung der Bauleitpläne vorausschauend zu berücksichtigen (was kaum jemals geschah); die Anwendung der Eingriffsregelung knüpfte aber erst an die Genehmigung der einzelnen Bauvorhaben an. Erfahrungsgemäß war es dort für die Prüfung der Vermeidbarkeit von Eingriffen und ihren Folgen (z.B. für die Prüfung von Standortalternativen) häufig zu spät und der Spielraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu gering. Aus diesen Gründen waren die Vollzugslücken der Eingriffsregelung nirgends so groß wie bei den Baugenehmigungsverfahren. Die jetzt erfolgte Vorverlagerung der Eingriffsregelung auf die Ebene der Bauleitplanung könnte daher der Eingriffsregelung zu größerer Wirksamkeit verhelfen.

3 Kein Bauleitplan ohne Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Um die Eingriffsregelung richtig anwenden zu können, sind Natur und Landschaft des vom geplanten Eingriff voraussichtlich betroffenen Raumes systematisch und problemangemessen zu erfassen und zu bewerten. Untersuchungsraum ist also nicht nur die von den Bauvorhaben direkt beanspruchte Grundfläche, sondern auch die von den Vorhaben indirekt betroffenen Bereiche einschließlich geeigneter Flächen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Erfassungs- und Bewertungsgegenstand sind die Schutzgüter des Naturschutzes: „Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich ihrer Lebensräume“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ (d.h. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts) und das „Landschaftsbild“.

Zu erfassen und zu bewerten ist der aktuelle Zustand der einzelnen Schutzgüter, soweit es für die Ermittlung und Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sowie für die Ableitung von Vermeidungs- und Kompensationsstrategien einschließlich der Ermittlung von Kompensationsflächen erforderlich ist.

Grundsätzlich müssen alle voraussichtlich betroffenen Schutzgüter im Untersuchungsgebiet betrachtet werden, unter Umständen mit unterschiedlicher Tiefe und Genauigkeit.

Grundsätzlich ist für die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine größere Untersuchungstiefe erforderlich als für die Flächennutzungsplanung. Die Untersuchungen müssen aber bereits für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes so detailliert sein, daß die Auswirkungen der beabsichtigten Bauvorhaben in den Grundzügen beurteilt werden können. Das gilt vor allem für die Fragen: Ist mit dem Bauvorhaben ein Eingriff verbunden? Welcher ist der aus Naturschutzgründen günstigste Standort? Können die voraussichtlichen Eingriffsfolgen ausgeglichen werden? In welchem ungefähren Umfang sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich?

Die erforderlichen Untersuchungen sind als Folge des Verursacherprinzips Aufgabe der Gemeinde. Diese Untersuchungen sind schon nach den Vorschriften des Baugesetzbuches notwendig, um die von der Bauleitplanung berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermitteln, bewerten und in die planerische Abwägung entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht einbeziehen zu können. Die Naturschutzbehörde stellt hierfür die ihr vorliegenden Informationen über Natur und Landschaft zur Verfügung. Die Durch-

führung der darüber hinausgehenden Untersuchungen ist aber nicht ihre Aufgabe. Der räumliche und sachliche Untersuchungsumfang sollte die Gemeinde mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abstimmen. Die unzureichende Ermittlung abwägungsrelevanter Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann ebenso wie ihre willkürliche Gewichtung zur Nichtigkeit des Bauleitplanes führen. Die erforderlichen Bestandsaufnahmen wie auch alle anderen Anwendungsschritte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfordern Naturschutzfachpersonal bei den Städten und Gemeinden und bei den von ihnen beauftragten Planern.

Diese Untersuchungspflichten werden häufig nur unzulänglich vollzogen. In diesen Fällen erfolgen Eingriffe ohne eine ausreichende Abschätzung ihrer Auswirkungen, so daß auch keine planmäßig auf die tatsächlich vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte bezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeleitet werden können. Diese Untersuchungslücken sind ein Grund dafür, wenn die Praxis der Eingriffsregelung hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt und die Möglichkeiten der Eingriffsregelung nicht ausgeschöpft werden.

Die Untersuchungen dürfen aber kein Selbstzweck sein, sondern Untersuchungsumfang und -tiefe müssen sich an der Aufgabenstellung und der Systematik der Eingriffsregelung orientieren. Untersuchungsumfang und -tiefe müssen für die Beantwortung der Fragestellungen der Eingriffsregelung erforderlich sein: für die Ermittlung und Bewertung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen sowie für die Ableitung von Vermeidungs- und Kompensationsstrategien.

Tierartenerfassung

Der Erfassung von Biotoptypen kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sie nicht nur Hinweise auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild liefern, sondern auch die notwendigen Artenerfassungen erleichtern und Informationen über Pflanzen- und Tierarten ermöglichen. Sofern die Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten aus den Biotoptypen abgeleitet werden können, ist diese Ableitung auch zulässig und zweckmäßig. Die Ableitungsmöglichkeiten dürfen aber nicht überschätzt werden. Zum Beispiel kann ein Acker Gülleentsorgungsfläche oder auch Standort gefährdeter Arten sein.



Steinkauzvorkommen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan berücksichtigt? Falls nein, kann dies einen Abwägungsfehler bedeuten und zur Nichtigkeit des Bauleitplanes führen.

Eine bloße Biotoptypenkartierung ist also meistens nicht ausreichend. Erforderlich ist auch eine Erfassung problem- und zweckangemessener Arten bzw. Artengruppen mit Indikatorfunktion hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie von Arten mit Bedeutung als Schutzgut (insbesondere gefährdeter Arten). Hierbei ist es wichtiger, verlässliche Listen über einzelne Artengruppen zu erstellen, als derartige Bestandslisten um weitere taxonomische Gruppen zu verlängern, deren unerforschte Biologie oder unklarer Gefährdungsgrad ohnehin eine weitergehende Bewertung ausschließt.

Für die Auswahl von Tierartengruppen kann zwischen Standard-Artengruppen und weiteren Artengruppen unterschieden werden (s. Tabellen S. 16 und 17). Die Standard-Artengruppen sollten nach Möglichkeit in den als „gut geeignet“ angegebenen Biotoptypen stets erfaßt werden. Vögel gehören zu den Standard-Artengruppen. Avifaunistische Erfassungen sind insofern z.B. in Acker- und Grünlandgebieten grundsätzlich erforderlich, soweit hier Eingriffe vorbereitet werden. Gefährdete Arten und Zeigerarten wie der Steinkauz sollten quantitativ erfaßt werden, d.h. die Reviere sind flächendeckend zu erfassen und abzugrenzen, um die Bedeutung einzelner Lebensräume oder ihren räumlichen Bezug untereinander zu erkennen. Erfassungsmethoden, -ort, -zeiten und -zeiträume sind zu dokumentieren. Die Erfassungszeiten müssen hinsichtlich der Aktivitätszeiten der jeweiligen Tiergruppen geeignet sein. Dies führt nicht zu längeren Planungszeiten, wenn diese Untersuchungen rechtzeitig veranlaßt und mit den übrigen Planungsarbeiten koordiniert werden.

Bereiche mit besonderer Bedeutung

Anhand der erhobenen Daten über Natur und Landschaft ist zu entscheiden, welche Bedeutung ein Bereich für den Naturschutz hat. Es kann zweckmäßig sein, zwischen Bereichen von besonderer, allgemeiner und geringer Bedeutung zu unterscheiden.

Eine solche Differenzierung schon zu Beginn des Planungsprozesses hat eine gewisse Lenkungs-funktion: Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sollten grundsätzlich nicht für Bauvorhaben in Anspruch genommen werden. Eingriffe in diesen Bereichen führen in der Regel zu Beeinträchtigungen, die so schwerwiegend sind, daß sie nicht ausgleichbar sind oder besonders großflächige oder aufwendige Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen. Demgegenüber lassen sich Beeinträchtigungen in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung leichter beheben oder in Bereichen mit geringer Bedeutung ganz oder teilweise vermeiden.

Von besonderer Bedeutung sind vor allem alle naturbetonten Biotoptypen sowie Vorkommen vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter, potentiell gefährdeter oder größerer Populationen gefährdeter Arten. Von besonderer Bedeutung sind also auch Gebiete mit Steinkauzvorkommen. Dies gilt nicht nur für die Brut-, sondern auch für die Nahrungshabitate des Steinkauzes.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sollten auch besonders geschützt werden. Besonders geschützt sind die Schutzgebiete nach den §§ 13 bis 18 (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile u.a.m.) und die Biotope nach § 20 c Bundesnaturschutzgesetz bzw. entsprechende Landesnaturschutzgesetze. Solche Schutzgebiete sind idealtypisch die nach dem Zielsystem des Naturschutzes besonders schutzwürdigen und besonders schutzbedürftigen Gebiete. In den Schutzgebieten ist der Schutz vor negativen Veränderungen oberstes Gebot, das durch nähere Bestimmungen für den jeweiligen Schutzzweck auszugestaltet ist. Für diese Ausschnitte von Natur und Landschaft gelten besondere Schutzvorschriften, die gesetzlich oder in Einzelverordnungen geregelt sind und über die Anforderungen eines allgemeinen und flächen-deckenden Schutzes, wie ihn die Eingriffsregelung beabsichtigt, hinausgehen.

4 Voraussichtliche Eingriffsfolgen erkennen, vermeiden und ausgleichen

Die Vorhaben und Nutzungen, die mit einem Bauleitplan ermöglicht oder beabsichtigt werden, müssen im nächsten Arbeitsschritt daraufhin überprüft werden, ob sie mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind und welche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes befürchtet werden müssen. Diese Prognose erfordert eine auf den Einzelfall bezogene Betrachtung der Auswirkungen eines Vorhabens und seiner Bestandteile auf Natur und Landschaft. Hierbei ist die nach den geplanten Darstellungen und Festsetzungen höchstmögliche Ausnutzung bzw. maximal zulässige Inanspruchnahme von Natur und Landschaft zugrunde zu legen.

Beispiele für Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ sind:

- Verluste (auch geringe Teilverluste) von naturbetonten Biotoptypen sowie von Biotopen, die Lebensraum oder Teillebensraum von Tier- und Pflanzenarten sind, die vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, potentiell gefährdet oder gefährdet sind;

- Verminderung von Populationen von Pflanzen- und Tierarten, die vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, potentiell gefährdet oder gefährdet sind;
- Verminderung des genetischen Austausches zwischen Populationen von Arten der o.g. Gefährdungsstufen;
- Verminderung von Populationen wenig ausbreitungsfähiger Arten;
- Ausfall von Arten mit Schlüsselfunktion für die Wechselbeziehungen in Lebensgemeinschaften (z.B. in Nahrungsketten).

Vermeidung

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen ist das erste und wichtigste Anliegen der Eingriffsregelung. Angefangen von der Prüfung der generellen Vermeidbarkeit eines Vorhabens, der Flächen- und Standortwahl bis hin zur Detailplanung und Ausführung eines Vorhabens müssen Möglichkeiten der Vermeidung über alle Planungsebenen hinweg berücksichtigt werden:

- auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bei der Festlegung des Bedarfs für Bauvorhaben und Nutzungen sowie bei der Standortwahl,
- auf der Ebene des Bebauungsplanes bei der Standortverfeinerung und Konkretisierung der Bauvorhaben einschließlich der Detaillierung des einzelnen Bauvorhabens und der Entwicklung planerischer Details zu Einzelfragen (Bauweisen, Materialwahl, Zeitpunkt der Bauausführung, Sicherung vorhandener Vegetation usw.).

In dem Umfang, wie Beeinträchtigungen vermieden werden, verringert sich der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Im Hinblick auf den Schutz des Steinkauzes kann die Bedeutung des Flächennutzungsplanes kaum überschätzt werden: In der Flächennutzungsplanung muß es gelingen, Steinkauzlebensräume einschließlich erforderlicher Pufferflächen von zukünftiger Bebauung freizuhalten.

Ausgleich

Können nicht alle erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen vermieden werden, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit alle unvermeidbaren Beeinträchtigungen vollständig aufheben. Der erforderliche Ausgleich ist erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden und nicht nachhaltig wirken können. In einem solchen Fall ist der Naturschutz kein Planungshindernis.

Anders verhält es sich, wenn die Eingriffsfolgen nicht ausgeglichen werden können. Dies sind die wirklichen Ernstfälle der Eingriffsregelung. Eingriffe, deren Folgen so schwerwiegend sind, daß

sie nicht ausgeglichen werden können, sind dringend zu unterlassen. Sie sind sogar untersagt, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung schwerer wiegen als die konkurrierenden Belange. Das Abwägungsergebnis gibt insofern an, welchen politischen Stellenwert die Stadt oder Gemeinde den Naturschutzbelangen im Konfliktfall tatsächlich beimißt.

Von solchen nicht ausgleichbaren Eingriffsfolgen ist immer dann auszugehen, wenn

- die betroffenen Funktionen und Werte im vom Eingriff betroffenen Raum standörtlich nicht mehr wiederhergestellt werden können oder
- eine Wiederherstellung bzw. Neuschaffung dieser Funktionen und Werte zeitnah, d.h. in einem überschaubaren Zeitraum nicht möglich ist.

Falls Eingriffe trotz nicht ausgleichbarer erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen für zulässig erklärt werden, ist der Verursacher eines solchen Eingriffes verpflichtet, die betroffenen Funktionen und Werte im vom Eingriff betroffenen Raum in möglichst ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen. Dies ist das Wesen der Ersatzmaßnahmen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind also keine synonymen Begriffe. Ihre Inhalte sind rechtlich und fachlich unterschiedlich. Im Gegensatz zu Ausgleichsmaßnahmen, bei denen keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurückbleibt, kann eine Ersatzmaßnahme diese Beeinträchtigung zumindest in einem überschaubaren Zeitraum nicht beheben. In einem Punkt unterscheiden sich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aber nicht: Sowohl die Flächen für die Ausgleichs- als auch die Flächen für die Ersatzmaßnahmen müssen im vom Eingriff betroffenen Raum liegen. Dies können die in Anspruch genommenen, aber auch einiges entfernt liegende Flächen sein.

Die Art und insbesondere der Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können nicht pauschal festgelegt werden. Die Bestimmung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen bereitet daher in der Praxis die meisten Probleme, allerdings häufig nur deswegen, weil zuvor die vom Eingriff betroffenen Ausprägungen der Schutzgüter nicht festgestellt worden sind. Aus der konkreten Art der einzelfallspezifischen Beeinträchtigungen ergeben sich nämlich im allgemeinen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. So sind z.B. für die Zerstörung eines Streuobstbestandes mit vielen sehr alten Obstbäumen mit Vorkommen gefährdeter Tierarten (z.B. Steinkauz und Grünspecht) Streuobstbestände oder andere Biotoptypen mit entsprechender Funktion für diese Arten auf

aktuell für den Naturschutz geringwertigen Flächen zu entwickeln. Dabei müssen solche quantitativen und qualitativen Habitatbedingungen geschaffen werden, daß mindestens gleich große Populationen der angestrebten Arten wiedererlangt werden können. In jedem Fall müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß sich die angestrebten Funktionen und Werte wieder einstellen können.

Die Flächen müssen sich im Hinblick auf die erforderlichen Kompensationsleistungen naturräumlich und standörtlich eignen. Die bloße Sicherung bestehender Teile von Natur und Landschaft kann nicht als Kompensationsleistung gelten. Es ist darauf zu achten, daß die Flächen, auf denen die Kompensation durchgeführt werden soll, nicht schon Standort oder Einflußbereich neuer absehbarer Eingriffsvorhaben oder anderweitig überplant sind.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Seine wesentliche Funktion ist die räumliche Verteilung und Zuordnung der Flächen für die städtebaulich relevanten Funktionen. Zwar ist die Flächennutzungsplanung eine noch relativ allgemeine Planung für das Gemeindegebiet. Dennoch gibt der Flächennutzungsplan in seinem gesamtäumlichen Entwicklungskonzept und seinen Darstellungen die Entwicklungsziele vor, die ohne Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes in dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan nicht mehr umgestellt, sondern nur noch weiterentwickelt werden können.

Die Flächennutzungsplanung ist die wichtigste bauleitplanerische Ebene für die Vermeidung von Eingriffswirkungen bzw. zur Verringerung des Kompensationsbedarfs. Dies kann mit einer Nichtinanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sowie einer naturschutzkonformen Flächenzuordnung von Nutzungen und Standortwahl von Vorhaben erreicht werden. Zugleich ist der Flächennutzungsplan ein wichtiges Instrument für die Identifizierung und Sicherung von Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden.

Die Vermeidungsaspekte sind bei der Darstellung von Bauflächen und Baugebieten, erforderlichenfalls auch des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung und allen anderen Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 (2) Baugesetzbuch zu berücksichtigen.

Der Flächensicherung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen neben anderen Darstellungsmöglichkeiten besonders die Regelungen in § 5 (2) Nr. 10 Baugesetzbuch, wonach Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden können.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die Kompensationsmaßnahme dem Eingriff zeitlich vorzuziehen, um bestimmte Funktionen und Werte in einem Raum zu erhalten. Dies ist insbesondere bei Eingriffen in die Lebensräume der vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Arten regelmäßig erforderlich.

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ ist häufig nur schwer oder nicht zu erreichen, weil viele Biotoptypen standörtlich oder zeitlich nicht wiederherstellbar sind oder bestimmte Pflanzen- und Tierarten wegen geringer oder fehlender ausbreitungsfähiger Populationen neue Standorte nur sehr langsam oder gar nicht mehr wiederbesiedeln können.

Auch dann, wenn Kompensationsmaßnahmen vor Eingriffsbeginn oder -beendigung fertiggestellt werden, erreichen sie die erforderliche Kompensationswirkung zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch nicht. Vielmehr können die von einem Eingriff erheblich beeinträchtigen Funktionen und Werte mit den Kompensationsmaßnahmen häufig erst nach mehr oder weniger langen Entwicklungszeiten - wenn überhaupt - wieder erreicht werden. Dabei kann im Einzelfall auch ins Gewicht fallen, daß die zerstörten Funktionen und Werte in ihren häufig wertgebenden Alterungsprozessen schon wieder fortgeschritten wären, wenn sie noch existieren würden.

Während die Zeitdifferenz bei rasch wiederherstellbaren Funktionen und Werten vernachlässigbar ist, muß sie bei nur langfristig oder praktisch nicht wiederherstellbaren Funktionen und Werten berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere bei Inanspruchnahme von Biotoptypen, die zeitnah nicht wiederhergestellt werden können.

Bei der Lagebestimmung von Kompensationsflächen ist zu prüfen, ob sich durch eine sinnvolle Angliederung der Kompensationsflächen an wertvolle Flächen gleichen oder ähnlichen Entwicklungstyps die erforderlichen Entwicklungszeiträume möglicherweise verkürzen lassen.

In der Regel müssen die erforderlichen Kompensationsflächen mindestens der Größe des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes der jeweiligen Population entsprechen. Eine geringere Größe der Kompensationsflächen kann ausreichend sein, wenn die betroffene Population auch auf kleinerer Fläche gesichert werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn auf der Kompensationsfläche bessere Standort- und Habitatbedingungen geschaffen werden können, als sie auf der betroffenen Fläche vorhanden waren.



Heute Obstbäume - morgen Einfamilienhäuser?

Diese Überlegungen sind auch bei Eingriffen in Steinkauzlebensräume anzustellen. Insbesondere bei der Zerstörung alter, extensiv genutzter Obstbaumweiden oder anderer nur langfristig wiederherstellbarer Biotoptypen werden die Folgen für die Steinkauzpopulation nicht ausgleichbar sein. Das Anbringen von künstlichen Niströhren in Ausweichlebensräumen kann zu einem Ausgleich nur beitragen, wenn dort bisher eine Besiedlung wegen fehlender Bruthöhlen nicht möglich war und ausreichende Nahrungsressourcen vorhanden sind. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Steinkauz werden sich vorrangig auf die Neuanlage von geeigneten Biotopen und die Ergänzung und Verbesserung vorhandener Biotope beziehen müssen.

Grünordnerische und gestalterische Maßnahmen auf den Baugrundstücken oder im Baugebiet sind regelmäßig erforderlich, um der Eingriffsregelung zu entsprechen. Um Eingriffsfolgen zu beheben, vor allem nach der Bebauung bisher naturbetonter Freiflächen, sind sie aber oft ungeeignet. Maßnahmen wie die Durchgrünung eines Wohngebietes oder die Eingrünung von Gewerbegebieten erfüllen häufig nicht die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sondern sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen. Sie sind insofern erforderlich, machen aber

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verbleibende Beeinträchtigungen nicht entbehrlich.

Weitere Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sollten kommunale Flächen daraufhin überprüfen, ob sie sich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eignen. Geeignete Flächen sollten im Vorgriff auf zukünftige Bauvorhaben in den Bauleitplänen entsprechend räumlich und funktional gesichert werden. Eine im Flächennutzungsplan systematisch vorbereitete Flächenreservepolitik mit Nutzungsoptionen, die im Bedarfsfall heranzuziehen wäre, erleichtert den Vollzug der Eingriffsregelung. Auf diese Weise können Flächen für Kompensationsmaßnahmen leichter räumlich konzentriert und für den Naturschutz wichtige Bereiche im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung übergeordneter Naturschutzziele zurückgewonnen und dauerhaft gesichert werden. Außerdem können mit einer rechtlichen Flächenbevorratung gemeindepolitische Vorteile erreicht werden, weil eine frühzeitige Erlangung von Verfügungsrechten für die Gemeinde kostengünstiger ausfallen kann und die Kostenersparnisse an potentielle Vorhabenträger weitergegeben werden können.

Aus praktischen Erwägungen sollten die Gemeinden soweit wie möglich Flächen bereitstellen,

Planung, Durchführung und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten der Bauherren und Investoren übernehmen. Häufig sind die erforderlichen Kompensationsleistungen nur so zu erfüllen und dauerhaft zu sichern.

Die Gemeinden sind in § 8 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich aufgefordert, die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Grundstückseigentümer durchzuführen, soweit die Festsetzungen den Grundstücken zugeordnet sind und die Durchführung auf andere Weise nicht gewährleistet ist. Die Maßnahmen können bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen oder Gründen des Naturschutzes erforderlich ist.

Abwägung

Die Gemeinde entscheidet über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Anwendung der Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches. Die Rechtsprechung stellt an diese Abwägung folgende Anforderungen:

- Es muß eine sachgerechte Abwägung stattfinden.
- In die Abwägung muß eingestellt werden, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß.
- Die Bedeutung der betroffenen Belange darf nicht verkannt werden.
- Der Ausgleich zwischen den Belangen darf nicht außer Verhältnis zu dem objektiven Gewicht der einzelnen Belange stehen.

Eingriffe sollten in keinem Fall mehr zugelassen werden, wenn sie

- naturbetonte Biotope zerstören, die standörtlich oder zeitlich praktisch nicht mehr wiederhergestellt werden können oder
- den Verlust vom Aussterben bedrohter oder stark gefährdeter Arten herbeiführen können.

Zumindest wird in diesen Fällen den Belangen des Naturschutzes in der Abwägung ein besonders hohes Gewicht beizumessen sein.

Der Abwägungsspielraum der Gemeinde ist also begrenzt. Ein Verzicht oder eine Verringerung des notwendigen Umfangs an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfte kaum möglich sein, zumal wenn mit einer größeren Abgrenzung des Plangebietes oder mit einem Bebauungsplan aus mehreren Teilbereichen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden können.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan enthält als verbindlicher Bauleitplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für die Zulässigkeit von Vorhaben und regelt die Anwendung der Eingriffsregelung.

Der Katalog des § 9 (1) Baugesetzbuch eröffnet zahlreiche Möglichkeiten für Festsetzungen, die direkt oder indirekt für die Anwendung der Eingriffsregelung von Bedeutung sind.

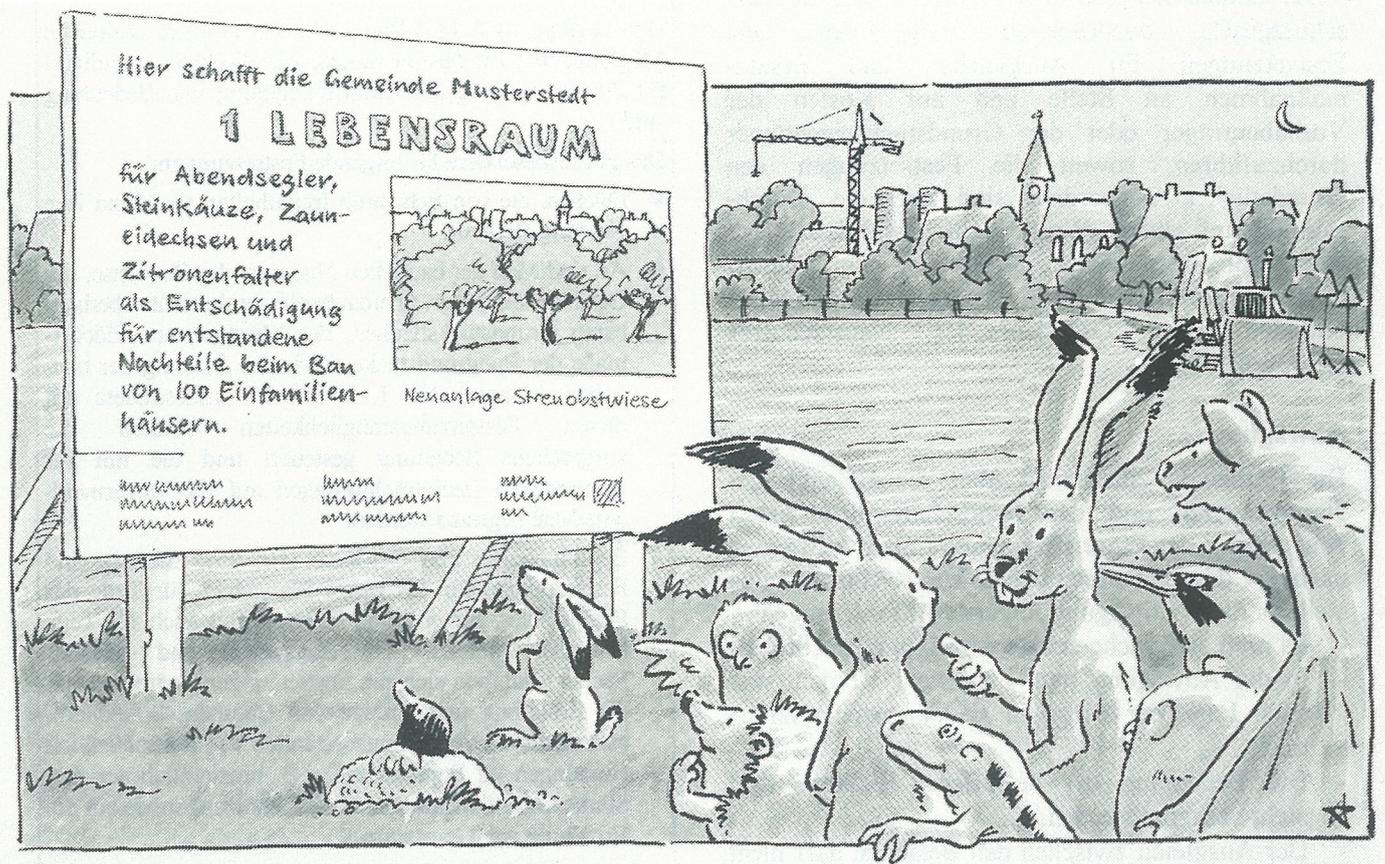
Das gilt insbesondere für folgende Festsetzungen:

- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Nr. 10).
- Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Gebäudehöhe, der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der Mindest- und Höchstmaße der Baugrundstücke sowie der Stellung der baulichen Anlagen (Nr. 1, 2 und 3). Insbesondere mit diesen Festsetzungsmöglichkeiten können die vorgesehene Bebauung gesteuert und die mit ihr verbundenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß begrenzt werden.
- Bepflanzungen und Gewässer (Nr. 25). Zulässig sind Festsetzungen für das ganze Plangebiet, für Teile des Plangebietes, für einzelne Flächen und auch für Teile baulicher Anlagen (z.B. Hauswände und -dächer). Sachlich können sich die Festsetzungen erstrecken auf die Erhaltung und Anlage von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Vegetationsbeständen (einschließlich Bindungen für Bepflanzung, z.B. hinsichtlich der Art, Stärke und Pflanzabstände von Gehölzen) sowie auf die Erhaltung von Gewässern.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 20). Solche Festsetzungen sind besonders für die Sicherung von Flächen anzuwenden, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Da hinsichtlich der Eingriffsregelung im Baugenehmigungsverfahren lediglich noch für den Vollzug der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu sorgen ist, ist es erforderlich, außer den Flächen für Vorkehrungen zur Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Maßnahmen detailliert festzusetzen und den Vorhaben zuzuordnen.

- Soll für mehrere Baumaßnahmen bzw. -vorhaben eine gemeinsame Kompensationsfläche oder -maßnahme vorgesehen werden, so kann diese auch als Gemeinschaftsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 22 Baugesetzbuch festgesetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können nach § 8 a (1) Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz nicht nur auf den Grundstücksflächen, sondern auch im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt werden. Im letzteren Fall können Zuordnungen zu den „Verursacher“-Grundstücken für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem anderen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt werden. Die Gemeinde hat den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausreichend groß zu wählen.



Die Städte und Gemeinden müssen im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes und in der Begründung des Bebauungsplanes nachvollziehbar darlegen,

- welche Beeinträchtigungen von der Durchführung der dargestellten bzw. festgelegten Nutzungen ausgehen können,
- wie diese Beeinträchtigungen den Verpflichtungen der Eingriffsregelung gemäß beantwortet werden sollen,
- wie die Gewichtung und Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen wurden.

Die für die Vermeidung und Kompensation von Eingriffsfolgen erforderlichen Flächen und Maßnahmen sind im Flächennutzungsplan darzustellen und in Bebauungsplänen festzusetzen. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren sind diese Darstellungen und Festsetzungen umzusetzen und den einzelnen Bauvorhaben zuzuordnen. Städte und Gemeinden haben das Vorkaufsrecht für Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden.

5 Bauleitplanung und Landschaftsplanung sind ein Planungspaar

Der Landschaftsplanung kommt eine besondere Bedeutung für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu. Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die zur Verwirklichung der Naturschutzziele erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft für einen bestimmten Raum u.a. als Beitrag für Landes-, Regional- und Bauleitplanung darzustellen. Für die Ebene der Bauleitplanung sind dies nach Maßgabe der Landesnaturschutzgesetze Landschafts- und Grünordnungspläne.

Bauleitplanung und Landschaftsplanung für die gemeindliche Entwicklung sind ein Planungspaar. Dabei kann der Landschaftsplan dem Flächennutzungsplan und der Grünordnungsplan dem Bebauungsplan zugeordnet werden:

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist der Landschaftsplan eine wichtige Entscheidungsgrundlage für das Freihalten von Gebieten mit

besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Auf diese Weise können spätere Konflikte mit den Naturschutzbelangen von Anfang an vermieden werden. Darüber hinaus ermöglicht der Landschaftsplan die notwendige Bewertung der Auswirkungen der geplanten Baugebiete auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild in ihrem räumlichen Zusammenhang.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liefert der Grünordnungsplan Informationen über die konkreten Beeinträchtigungen, die sich aus der Inanspruchnahme der vorbereiteten Nutzungen ergeben können. Auf diesen Informationen aufbauend, kann der Grünordnungsplan die Bewältigung der Eingriffsfolgen im wesentlichen aufzeigen. Er hat daher hier eine ähnliche Funktion wie der landschaftspflegerische Begleitplan bei anderen Eingriffsvorhaben.

Landschafts- und Grünordnungspläne leisten einen wesentlichen Beitrag für Bauleitplanverfahren, weil mit ihrer Hilfe Flächen identifiziert werden können, die aus Naturschutzgründen für eine Bebauung ungeeignet oder für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind. Die frühzeitige Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft vermeidet Verzögerungen, die dadurch entstehen, daß bei eingeleiteten Bauleitplanverfahren Erfassungen und Bewertungen nachgeholt werden müssen.

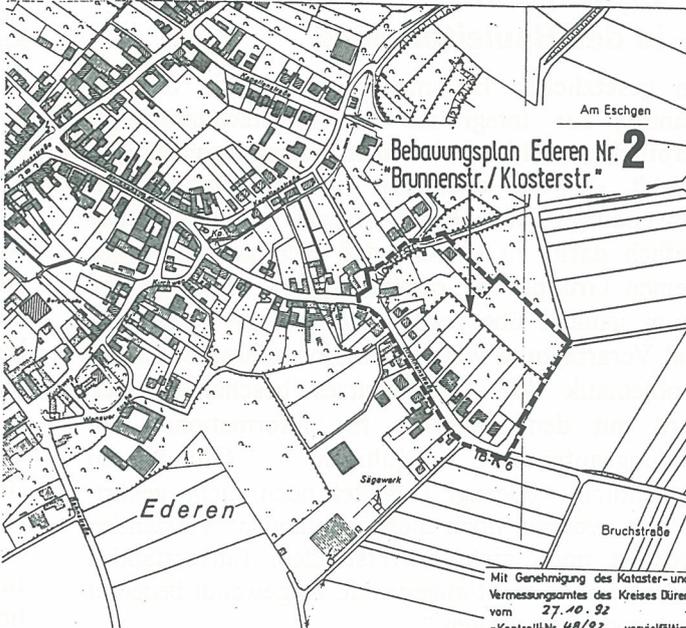
6 Auch Aufgabe der Bauleitplanung: Naturschutz über die Anwendung der Eingriffsregelung hinaus

Die Vorschriften des Baugesetzbuches und des Naturschutzrechts verpflichten die Städte und Gemeinden nicht nur zur Anwendung der Eingriffsregelung, sondern auch zu weitergehenden Naturschutzleistungen. Daher ist die Anwendung der Eingriffsregelung nur eine bauleitplanerische Teilleistung und nicht schon der Naturschutzbeitrag der Bauleitplanung insgesamt. Die Eingriffsregelung kann bestenfalls neue Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abwenden oder ausgleichen, nicht aber die Verbesserung der Situation der natürlichen Lebensgrundlagen erreichen. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind die Städte und Gemeinden in und außerhalb der Bauleitplanung aber auch aufgerufen. Hier eröffnet sich ihnen ein großes Aufgabengebiet, z.B. mit der gezielten Wiedergutmachung früherer enormer Biotopverluste oder auch der Acker- und Grünlandextensivierung etwa im Hinblick

auf Schutzmaßnahmen für Steinkauz, Wiesenvögel, Rebhuhn, Feldhamster, Ackerwildkräuter und andere prioritäre Arten der Agrarökosysteme. Auch dazu kann die Landschaftsplanung einen wesentlichen Beitrag leisten.

Bekanntmachung der Stadt Linnich
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 Ederen, Brunnenstraße/Klosterstraße

Der vom Rat der Stadt Linnich am 21. 12. 1995 als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 Ederen, Brunnenstraße/Klosterstraße wurde der Bezirksregierung Köln gemäß § 11 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466), angezeigt. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 30. 05. 1996, Az. 35.2.12-2201-2029/96, mitgeteilt, daß sie eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum o. g. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 Ederen, Brunnenstraße/Klosterstraße in Kraft. Die genaue katastermäßige Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 Ederen, Brunnenstraße/Klosterstraße ergibt sich aus dessen zeichnerischer Festsetzung.



Am Eschgen

Bebauungsplan Ederen Nr. 2
„Brunnenstr. / Klosterstr.“

Bruchstraße

Mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Düren vom 27. 10. 92 -Kontroll-Nr. 48/92 -vielfältig

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 204, Bauamt (Dachgeschloß), während der Dienststunden montags-freitags von 8.00-12.00 Uhr, donnerstags von 14.00-18.00 Uhr öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres – bzw. sieben Jahre bei Mängeln der Abwägung – seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 SGV NW 2023) gegen diesen Bebauungsplan die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Linnich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 03. 07. 1996

Stadt Linnich
Witkopp
Bürgermeister

Der Obstbaumbestand um den Ort Ederen im nordrhein-westfälischen Kreis Düren ist noch nahezu vollständig erhalten. 1993 brüteten hier 15 (!) Steinkauzpaare. Der Bebauungsplan Ederen Nr. 2 „Brunnenstr./ Klosterstr.“ greift in die Lebensräume des Steinkauzes ein. - Die Anwendung der Eingriffsregelung ist nicht erkennbar.

Die Anwendung der Eingriffsregelung kann nicht mit dem Hinweis auf die weitergehenden Beiträge der Bauleitplanung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vernachlässigt werden. Beide Beiträge können einander nicht ersetzen; sie dürfen auch nicht vermergt werden. Vielmehr müssen Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen danach unterschieden werden, ob sie zur Eingriffsfolgenbewältigungen notwendig (und dann selbstverständlich) sind oder die Situation von Natur und Landschaft wirklich verbessern.

7 Zehn Gebote für Steinkauzschützer in der Bauleitplanung

An gesetzlichen Bestimmungen, die die Bauleitplanung zur Integration der Naturschutzbelange verpflichten, fehlt es also nicht, hat es eigentlich nie gefehlt - wohl aber an ihrer Beachtung und Anwendung. Die Gründe hierfür sind zunächst einfach darin zu suchen, daß sich außerhalb der kleinen Gruppe des professionellen Naturschutzes kaum jemand über eine oberflächliche Aufnahme und Verarbeitung von Informationen hinaus mit der Problematik des Naturschutzes beschäftigt. Das wird mit den allgemein für Informations- und Bildungsaufgaben gültigen Grundthesen verdeutlicht: „Gesagt bedeutet noch nicht gehört. Gehört bedeutet noch nicht verstanden. Verstanden bedeutet noch nicht einverstanden. Einverstanden bedeutet noch nicht angewandt. Angewandt bedeutet noch nicht beibehalten.“

An diesen fünf Hürden scheitert gerade die Anwendung des verknüpften Regelwerkes der Eingriffsregelung. Dieses Vollzugsdefizit, das keinesfalls nur in der Bauleitplanung besteht, ist das ungelöste Problem des Naturschutzes, nicht etwa fehlende Vorschriften. Offenbar ist die kritische Herausforderung des Naturschutzes noch zu neu oder auch zu unbequem, um ebenso beachtet zu werden, wie es für andere öffentliche Aufgaben, etwa den Bau von Krankenhäusern oder Straßen ganz selbstverständlich geschieht.

Die Möglichkeiten der Naturschutzverbände, die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung durchzusetzen, sind begrenzt. Es fehlen die rechtlichen Kontrollmöglichkeiten, denen im Verwaltungshandeln eine Präventivwirkung zukäme. Eine Planung, die vor Gericht standhalten muß, wird mit großer Sorgfalt vorbereitet und durchgeführt. Ein auf die Bauleitplanung ausgedehntes Klagerecht für Naturschutzverbände ist deshalb das Mittel, dem Vollzug der Eingriffsregelung besonders wirksam zu helfen und sicherzustellen, daß der Vollzug der Gesetze ernstgenommen wird.

Und außerdem? 10 Gebote fassen die Möglichkeiten und Aufgaben der Naturschutzverbände für einen wirksameren Schutz von Steinkäuzen und ihren Lebensräumen zusammen:

1. Gebot: Erkennen Sie die Gefahren und Chancen der Bauleitplanung für den Steinkauz und für den Naturschutz insgesamt. Verstehen Sie die Grundbegriffe und Prinzipien von Eingriffsregelung und Bauleitplanung. Nur so haben Sie die Möglichkeit, auf die ordnungsgemäße Integration der Naturschutzbelange hinzuwirken. Begleiten Sie die Bauleitplanung Ihrer Gemeinde kritisch, kompetent und konstruktiv. An der Bauleitplanung kann sich jeder Bürger beteiligen. Achten Sie also auf die öffentlichen Bekanntmachungen und Einwendungsfristen, und nehmen Sie Ihre Beteiligungsrechte wahr - für die öffentliche Sache des Naturschutzes.

2. Gebot: Bemühen Sie sich um rechtliche Kenntnisse. Das Baugesetzbuch ist ein schwieriges Recht, und die Bauleitplanung ist kompliziert. Sie müssen nicht selbst alles wissen und können, aber Sie sollten jemanden kennen und stets fragen können, der von der Sache genügend versteht und Ihnen hilft.

3. Gebot: Beobachten, erfassen und dokumentieren Sie alle Steinkauzlebensräume in Ihrer Gemeinde - die tatsächlichen und die, die es mit der Zeit werden könnten. Räumlich-konkrete Informationen über Steinkauzhabitate und -population müssen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, eigentlich müssen sie sogar von der Gemeinde ermittelt werden. Zögern Sie nicht, diese Informationen für die Planung herzugeben. Wenn es wahr ist, daß das Geld der einzige Wertmaßstab dieser Gesellschaft ist, dann lassen Sie sich diese Informationen von der Gemeinde bezahlen, wenigstens aber den Aufwand entschädigen.

4. Gebot: Tun Sie alles, um die Steinkauzlebensräume in Ihrer Gemeinde dauerhaft zu sichern. Alle Obstbaumweiden und alles kopfbaumbestandene Grünland sind es wert, als Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete besonders geschützt zu sein. Drängen Sie bei den staatlichen Stellen auf diese Unterschutzstellung. Dies ist der sicherste Weg, Steinkauzlebensräume aus dem Baupoker herauszuhalten. Wo dies nicht zu erreichen ist, sollten die Naturschutzverbände Grundstücke erwerben. Dies kann bei späteren bauleitplanerischen Entscheidungen dem Naturschutz das notwendige Gewicht verleihen, denn Ankauf ist die beste Verteidigung.



„Wenn Sie diese 10 Gebote beachten, ist der Steinkauz bei Ihnen in guten Händen.“

5. Gebot: Machen Sie die Kommunalpolitiker zu Freunden des Naturschutzes oder wenigstens den, den Sie wählen. Der Naturschutz hat immer noch weniger Freunde als er glaubt und verdient. Der Naturschutz aber braucht Freunde, und er braucht sie vor allem unter Kommunalpolitikern. Erwarten Sie aber nicht, daß Ihr Kommunalpolitiker schon nach dem ersten Gespräch mit Ihnen so spricht, denkt und handelt wie Sie oder gar wie ein Steinkauz fühlt. Versetzen Sie sich zuerst in die Lage eines Kommunalpolitikers, und dann werden Sie ihn am ehesten für die Sache des Naturschutzes gewinnen - hoffentlich.

6. Gebot : Organisieren Sie sich und den Naturschutz. Einigkeit macht stark. Als Naturschutzverband haben Ihre Einwendungen und Vorschläge ein größeres Gewicht und auch die bessere Chance, von Medien, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ernstgenommen zu werden, als wenn Sie sich nur rein privat äußern oder als Einzelakteur betätigen. Die anerkannten Naturschutzverbände müssen zudem an der Bauleitplanung beteiligt werden oder sollten es zumindest.

7. Gebot: Arbeitsteilung - sich ergänzen, nicht kopieren; kooperieren, nicht konkurrieren. Außer gemeinsamen Zielen sollten sich Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbände dieses wichtigste und erfolgreichste Evolutionsprinzip der Natur zu eigen machen. Das heißt: Eintreten für die gemeinsame Sache mit verteilten Aufgaben und Rollen: eine Naturschutzverwaltung, die fachlich kompetent Erfordernisse und Maßnahmen in Verwaltungshandeln umsetzt und politisch unabhängige, starke Verbände, die als Lobby den politischen Druck erzeugen, damit bei planerischen Entscheidungen der Naturschutz das notwendige Gewicht erhält. Die Naturschutzbehörden sind als Teil der von der Politik kontrollierten Verwaltung ganz überwiegend nicht frei, Natur und Landschaft alleine ausreichend zu schützen.

8. Gebot: Bewahren Sie sich den Blick für das Ganze. Verwechseln Sie die Anwendung der Eingriffsregelung nicht mit einem orientalischen Bazar. Denken Sie daran, Ihre Forderungen müssen wie Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachvollziehbar und vom Gesetz her gerechtfertigt sein, wenn sie durchgesetzt werden sollen. Verhandeln Sie, aber feilschen Sie nicht.

Überzeugen Sie, aber überreden Sie nicht. Seien Sie vertrauenswürdig, aber mißtrauisch. Seien Sie hart in der Sache, ohne unbeweglich oder dogmatisch zu sein. Weisen Sie den Vorwurf zurück, der Naturschutz verteuere das Bauen unzumutbar. Die Städte und Gemeinden haben es in der Hand, mit einer naturschutzgerechten Standortwahl für neue Baugebiete den Bedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gering zu halten. Außerdem liegen die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezogen auf die einzelnen Bauvorhaben unter dem Preis für die Kunst am Bau oder den Kosten für den Bau der Gästetoilette. Von den armen Ländern kann nicht die Erhaltung der Regenwälder und Nashörner erwartet werden, wenn in den reichen Staaten der Landverbrauch ohne weiteres weitergeht.

9. Gebot: Stellen Sie Öffentlichkeit her, und arbeiten Sie mit den Medien zusammen. Wenn wir nicht mit einer so gefährdeten und sympathischen Art wie dem Steinkauz Herz und Verstand der Öffentlichkeit für die Sache des Naturschutzes gewinnen, womit dann? Erlernen Sie also die nicht ganz einfachen Spielregeln im Umgang mit Medien und Öffentlichkeit, zumal den Naturschutzbehörden auf diesem Gebiet fast immer die Hände gebunden sind. Wie wäre es zum Beispiel, wenn Sie Rat und Bürger Ihrer Gemeinde zu einer Exkursion in die Steinkauzlebensräume einladen und dort bekannt machen mit Steinkäuzen, Grünspechten, Stieglitzen und Abendseglern? Tun Sie es aber rechtzeitig vor der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Aufstellung des Bebauungsplanes. Laden Sie auch die Presse ein. Spielen Sie aber nicht den Allwissenden, und moralisieren Sie nicht. Oder was halten Sie davon: die nächste öffentliche Vortragsveranstaltung Ihres örtlichen Naturschutzverbandes einmal nicht über die Vogelwelt Kenias, sondern die Lebensräume vor der Tür?

10. Gebot: Lassen Sie sich nicht entmutigen. Auch andere Menschen in anderen Bereichen und Berufen kennen Niederlagen: Seelsorger, Bewährungshelfer, Ärztinnen, Sozialarbeiterinnen. Naturschutz ist Ihr Beruf oder noch mehr: Ihre Berufung. Der Naturschutz ist Ihr Anliegen. Erfolge oder Mißerfolge des Naturschutzes liegen nicht nur, aber auch an uns!

Anschrift des Verfassers: Wilhelm Breuer, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Naturschutz - Scharnhorststr. 1, D-30175 Hannover

Wilhelm Breuer (Jahrgang 1960) ist Diplom-Ingenieur der Landespflanze. Seit 1984 arbeitet er in der Abteilung Naturschutz des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie in Hannover. Sein Arbeitsschwerpunkt ist die Beratung von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit hinsichtlich der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Päpstlicher Segen für Eulen und Käuze

Papst Johannes Paul II., der schon zu Beginn seines Pontifikates den Heiligen Franz von Assisi zum Fürsprecher der Naturschützer bestimmte, wandte sich in einer Ansprache an seinem Urlaubsort Lorenzago in den Dolomiten am 14. Juli 1996 dem Naturschutz zu. Der Papst sagte u. a.: „Die Freude über dieses herrliche Panorama vor uns erinnert wirklich an den ersten Blick Gottes auf die Schöpfung und an sein Gefallen, das er an dem Werk seiner Hände fand. Das Buch Genesis sagt darüber: ‘Gott sah, daß es gut war’ (Gen 1,12). Fühlen wir uns nicht umfangen von der Liebe Gottes, der vor uns das Buch der Natur aufschlägt und das uns einlädt, darin die Zeichen seiner Gegenwart und seiner Liebe zu lesen? Fern von dem nicht selten hektischen und manchmal leider entfremdenden Alltagsleben können wir die Größe Gottes und des Menschen in der Schönheit der Schöpfung entdecken und werden wir angeregt, in vollere Einklang mit dem Schöpfer des Universums zu stehen. Angesichts der Schönheit der Schöpfung werden wir gedrängt, einen respektvolleren Umgang mit der Natur zu pflegen. Durch das wachsende Bewußtsein vom Wert des Kosmos werden wir zugleich angeregt, über die Schwere so vieler Mißbräuche der Umwelt nachzudenken, die oft mit unzulässigem Leichtsinne verübt werden. Wenn der Mensch unserer Zeit sich von falschen Mythen verleiten läßt, verliert er den Blick für die lebendigen Reichtümer unserer Hoffnungen, die in der Schöpfung, dem wunderbaren Geschenk der göttlichen Vorsehung für die gesamte Menschheit, verborgen sind.“

*„Eine Vorreiterrolle in der
Umweltpolitik schafft oft zunächst
Lasten, die scheinbar unsere
Konkurrenzfähigkeit behindern.
Doch was heute wie ein Standortnachteil
wirkt, wird morgen ein
Wettbewerbsvorteil sein.“*

Richard von Weizsäcker

Auswahl von Tierartengruppen für die Tierarterfassung (nach BRINKMANN 1993, verändert)		
Artengruppen	Standard-Artengruppen (Regelerfassung)	Weitere Artengruppen (zusätzliche Erfassung im Einzelfall)
Biototypen *	Fledermäuse ¹⁾ Vögel Reptilien Amphibien ¹⁾ Libellen Heuschrecken »Tagfalter« und Widderchen	Großsäuger Kleinsäuger Fische Limnische Wirbellose ²⁾ »Nachtfalter« Laufkäfer holzbewohnende Käfer Wildbienen, Grab- und Wegwespen Landschnecken
Wälder (1) und sonstige großflächige Gehölzanlagen (z. B. Parkanlagen 12.8 oder Friedhöfe 12.9)	● ● ○	○ ○ ● ● ● ●
Gebüsche, Kleingehölze und Einzelbäume (2), auch des Siedlungsbereiches (12.2 – 12.4)	● ● ○ ○	○ ○ ● ● ● ●
Binnengewässer — Quellen (4.1 – 4.2) — Fließgewässer i. w. S. (4.3 – 4.8) — Stillgewässer (4.9 – 4.14, 4.17)	○ ○ ● ● ○ ○ ● ●	○ ○ ● ● ○ ○ ● ●
Gehölzfreie Biotop der Sümpfe, Niedermoore und Ufer (5), inkl. der Verlandungsbereiche der Gewässer (4.15 – 4.16)	● ○ ● ● ● ●	○ ○ ● ● ○ ●
Hoch- und Übergangsmoore (6)	● ● ○ ● ○ ●	● ● ○ ● ○
Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotop (7)	● ○ ● ● ● ○	○ ● ● ● ○
Heiden und Magerrasen (8)	● ● ● ● ● ●	● ● ● ● ● ○
Grünland (9)	● ● ● ● ● ○	○ ● ● ● ○
Äcker (10.1)	● ● ● ● ● ●	○ ● ● ● ● ●
Ruderalfluren (11)	○ ○ ● ● ● ○	○ ● ● ● ● ●
Grünanlagen d. Siedlungsbereiche (12) und Gartenbaubiotop (10.2 – 10.4), exkl. großflächige Gehölzanlagen (s. o.)	● ● ● ● ● ●	○ ○ ● ● ● ●
Biotop von Gebäuden und Gebäudekomplexen (13)	● ○ ● ● ● ●	● ● ● ● ● ●

* Systematik (leicht verändert) und Codierung nach DRACHENFELS (1992)

¹⁾ Erfassung weiterer Teillebensräume ggf. notwendig (Jagdlebensräume der Fledermäuse; Sommer- und Winterlebensräume der Amphibien)

²⁾ v. a. Stein-, Eintags- und Köcherfliegen, Süßwasser-Mollusken

● gut geeignet: i. d. R. hohe Anzahl von Zeigerarten oder gefährdeten Arten
○ bedingt geeignet: i. d. R. nur einzelne Zeigerarten oder gefährdete Arten

Empfohlene Erfassungsmethoden für die Standard-Gruppen

(nach BRINKMANN 1993, verändert)

Artengruppe	Planungs- ebene	Erfassungsmethode
Fledermäuse	F- und B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — Suche nach Wochenstuben und Winterquartieren (z. B. durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und Kontrolle der öffentlich zugänglichen Gebäude) — Erfassung in den Jagdgebieten; Auswahl repräsentativer Gebiete oder Gebiete, in denen mit Vorkommen gefährdeter Arten zu rechnen ist; mehrfache Begehungen (Abschätzung im Einzelfall)
Vögel Brutvögel	F-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — quantitative (flächendeckende) Kartierung von Zeigerarten und gefährdeten Arten (3 bis 5 Begehungen nach Auftreten; ggf. Einsatz spezieller Nachweismethoden, z. B. Klangattrappen) mit Angabe des Status (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung) — während dieser Kartierung qualitative, biotoptypenbezogene Erfassung aller Arten
	potentielle Eingriffsgeb.	<ul style="list-style-type: none"> — wie oben, ggf. jedoch quantitative Erfassung zusätzlicher Zeigerarten
	B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — wie oben, ggf. jedoch Erfassung zusätzlicher Zeigerarten
Gastvögel	F- und B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — nur bei Verdacht auf besondere Bedeutung in den entsprechenden Gebieten — flächendeckende Erfassung ausgewählter Arten
Kriechtiere	F- und B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — Zufallsbeobachtungen während der Bestandsaufnahme sonstiger Artengruppen — bei Verdacht auf Vorkommen von Zeigerarten oder gefährdeten Arten (v. a. Zauneidechse und Ringelnatter) gezielte Nachsuche in entsprechenden Gebieten (dort u. a. Sonnenplätze, ggf. Eiablageplätze, Verstecke und Überwinterungsquartiere)
Lurche a) Laichgewässer	F- und B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — flächendeckende Erfassung an allen Laichgewässern
	potentielle Eingriffsgeb.	<ul style="list-style-type: none"> — in jedem Fall flächendeckende Erfassung an allen Laichgewässern in Eingriffsgebieten oder deren unmittelbarer Umgebung
	B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — s. o. — jeweils 5 Kontrollen zum Nachweis der Arten und von Reproduktion; bei Froschlurchen quantitative Angaben in Häufigkeitsklassen
b) Wanderung und Sommerlebensräume	F- und B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — bei Eingriffen in potentielle Wanderwege (z. B. durch Straßenbauvorhaben) mehrere Begehungen zur Hauptwanderzeit (Absuchen des Wegenetzes bzw. potentieller Wanderwege in Regennächten); ggf. spezielle Untersuchungen (z. B. Fangzäune zur Ermittlung der optimalen Lage von Querungshilfen). — Sommerlebensräume: Zufallsbeobachtungen
Libellen	F-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — repräsentative Auswahl von Gewässern (bzw. Uferabschnitten) und/oder von Gewässern, in denen mit Vorkommen bedeutender Arten (Zeigerarten, gefährdete Arten) zu rechnen ist
	potentielle Eingriffsgeb.	<ul style="list-style-type: none"> — Kartierung aller Gewässer bzw. Uferabschnitte in oder in der Nähe der potentiellen Eingriffsgebiete
	B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — s. o. — für Fließgewässer jeweils 3, bei Stillgewässern (3) — 5 jahreszeitliche Aspekte — Erfassung der Imagines und Einschätzung der Bodenständigkeit (stichprobenhafte Larvensuche, Exuviensuche) — quantitative Erfassung von Zeigerarten oder gefährdeten Arten durch Einschätzung in Häufigkeitsklassen
Heuschrecken	F-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — Auswahl repräsentativer Probeflächen und/oder von Gebieten, in denen mit Vorkommen bedeutender Arten (Zeigerarten, gefährdete Arten) zu rechnen ist
	potentielle Eingriffsgeb.	<ul style="list-style-type: none"> — flächendeckende Kartierung, s. u.
	B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — flächendeckende Kartierung, s. u. — jeweils 2 — 3 Begehungen im Hoch- bzw. Spätsommer, 1 Begehung im Frühsommer zum Nachweis von Grillen und Dornschröcken, ggf. bei der Erfassung der Tagfalter mit zu bearbeiten — Erfassung aller Arten qualitativ, bei Zeigerarten oder gefährdeten Arten Einschätzung in Häufigkeitsklassen mit Flächenbezug — bei Verdacht auf Vorkommen nachtaktiver Arten (z. B. <i>Barbitistes serricauda</i>) Exkursionen in der Dämmerung, Einsatz von Frequenzwandlern
Tagfalter und Widderchen	F-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — Auswahl repräsentativer Probeflächen und/oder von Gebieten, in denen mit bedeutenden Vorkommen (Zeigerarten, gefährdete Arten) zu rechnen ist
	potentielle Eingriffsgeb.	<ul style="list-style-type: none"> — flächendeckende Kartierung innerhalb der als »gut geeignet« angegebenen Biotoptypen (s. Tabelle 2).
	B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> — flächendeckende Kartierung — jeweils 3 — 4, bei besonderem Bedarf 5 jahreszeitliche Aspekte — Kartierung der Imagines; bei Arten, die als Imagines schwierig zu erfassen sind, ggf. auch Larven oder Eier — qualitative Erfassung aller Arten, Zeigerarten oder gefährdete Arten quantitativ; Zuordnung zu 3 — 5 Häufigkeitsklassen

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14, Nr. 1. 60 S. ISSN 0934-7135.

Hilfen für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden für alle Arten von Eingriffsvorhaben benötigt, derzeit aber wohl am dringendsten in der Bauleitplanung, weil dort seit 1993 die Entscheidungen über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz abschließend getroffen werden müssen, den Städten und Gemeinden aber noch keine breiten problembezogenen Erfahrungen mit der Handhabung der Eingriffsregelung vorliegen. Das NLÖ hat deshalb eine solche Anwendungshilfe für die Bauleitplanung erarbeitet, die sich dementsprechend vor allem an die Städte und Gemeinden sowie an die Naturschutzbehörden wendet. Diese Hinweise sollen eine ausreichende Anwendung der Eingriffsregelung erreichen. Bei gleichen Eingriffsfolgen sollen verschiedene Personen auch zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis gelangen. Außerdem sollen die Hinweise zu landesweit einheitlichen praxisorientierten Vorgehensweisen und größerer Durchschaubarkeit von Eingriffs-Ausgleichs-Entscheidungen beitragen. Das Heft enthält zunächst eine Kurzfassung („50-Punkte-Katalog“), dann den ausführlichen Text. Die Anforderungen an Erfassung, Bewertung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz sind in einem gesonderten Tabellenteil dargestellt. Zum Schluß verdeutlichen drei Fallbeispiele das Anwendungsprinzip der Hinweise und die Größenordnung der in diesen Beispielen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das Heft orientiert sich an den gesetzlich vorgegebenen Einzelschritten der Eingriffsregelung. Für jeden dieser Einzelschritte werden ausführliche Bearbeitungshilfen gegeben. Ein Schwerpunkt ist die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft. Biotoptypen stellen nur *einen* zu behandelnden Aspekt dar. Die übrigen Schutzgüter, also Boden, Wasser, Luft und das Landschaftsbild, müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Es müssen aber auch die Vorkommen insbesondere gefährdeter Pflanzen- und Tierarten in die Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung einfließen (z.B. auch bei der Bebauung von Acker mindestens die Avifauna). Systematische Bestandsaufnahmen sind erforderlich, weil die voraussichtlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (etwa durch neue Baugebiete) zunächst erkannt werden müssen, um sie vermeiden und die

unvermeidlichen ausgleichen zu können. Schon hierin zeigt sich, daß die Hinweise des NLÖ nicht zu den vielen von unterschiedlichen Seiten bisher vorgelegten Bewertungsverfahren gehören, die sich nämlich ohne eine wirkliche Ermittlung der Eingriffsfolgen auf die Berechnung von Flächengrößen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschränken, die Eingriffsregelung auf eine bloße Versiegelungsabgabe verkürzen und Natur und Landschaft nur den vier Grundrechenarten zuführen. Die schon 1994 veröffentlichten „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ werden nicht nur den rechtlich-fachlichen Anforderungen gerecht. Viele Städte und Gemeinden in und außerhalb Niedersachsens bescheinigen, daß diese Veröffentlichung keineswegs unannehmbare Forderungen stellt, sondern „die Kirche im Dorf läßt“ und tatsächlich eine verlässliche Anwendungshilfe ist. Zu dieser Akzeptanz tragen die übersichtliche Gliederung und überzeugend dargelegten Sachargumente bei. Die Veröffentlichung ist insofern auch ein Beitrag für ein besseres Grundverständnis der Eingriffsregelung insgesamt. Das Heft hat auch außerhalb Niedersachsens Bedeutung, zumal in den anderen Bundesländern eine vergleichbar gründliche und zufriedenstellende Anwendungshilfe für die Bauleitplanung fehlt. Nicht zuletzt erleichtert das Heft den Naturschutzverbänden und Naturschutzbeiräten, Flächennutzungs- und Bebauungspläne auf die gesetzlich vorgeschriebene Beachtung der Eingriffsregelung hin zu überprüfen, Kommunalplanern und vor allem Kommunalpolitikern unbequeme Fragen zu stellen - mit der Aussicht auf Besserung. - An einer ernsthaften Anwendung der Eingriffsregelung scheinen aber längst nicht alle interessiert zu sein: Soeben haben niedersächsische kommunale Spitzenverbände ein als „Arbeitshilfe“ deklariertes Rechenmodell - mit allen üblichen Mängeln - präsentiert, mit dem beispielsweise „neuzeitliche Hausgärten“ als Ausgleich für die Bebauung von Feuchtwiesen und Steinkauzbiotopen hergenommen werden können. Daß diese neue „schnelle“ Methode ausgerechnet vom Nds. Umweltministerium unterstützt und zudem in einer Zeit knapper Kassen maßgeblich finanziert wurde, gehört zu den Geheimnissen niedersächsischer Naturschutzpolitik.

O. Krischer

Das Heft kann kostenlos bezogen werden beim Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ), Abt. Naturschutz, Scharnhorststr. 1, D-30175 Hannover.

SÉLECTION GRAND DUC - große Weine für den Naturschutz

Eine Aktion der EGE - Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

Aus Anlaß des Europäischen Naturschutzjahres 1995, daß unter dem Motto „Naturschutz außerhalb von Reservaten“ stand, haben international renommierte Winzern für die EGE großer Weine geschaffen: Die SÉLECTION GRAND DUC.

«Grand Duc» ist im Mutterland der Weinkultur, in Frankreich, der Name für die größte Eule, den Uhu. Uhus bewohnen die Flußtäler europäischer Weinbaulandschaften. Uhus lieben sonnige Standorte. Daher sind Uhubrutplätze oft von Spitzenweinlagen umgeben. Der Uhu - der *Grand Duc* - ist sozusagen ein Bioindikator für *Grand Cru*-Lagen.

In solchen Lebensräumen des «Grand Duc» hat die EGE Winzer gewonnen, für die der Naturschutz eine besondere Verpflichtung ist. Es sind Winzer in Deutschland an Ahr, Mosel, Saar und Nahe, in Frankreich im Jura, in Savoyen, dem Massif Central, dem Midi, den Pyrenäen, dem Rhône-tal und der Provence und in Ungarn bei Tokaj. Ob „biologischer“ Anbau oder (noch) nicht, für alle „unsere“ Winzer gilt so naturnah wie möglich. Die Weinbauern der SÉLECTION GRAND DUC fördern die Erhaltung der traditionellen Rebsorten, der Steillagen, der alten bäuerlichen Kulturlandschaften - eben der Lebensräume des «Grand Duc» als Repräsentant zahlreicher, vielfach gefährdeter Tiere und Pflanzen.

Mancher Wein verdient diesen Namen nicht

Die neuen mit großem technischem Aufwand produzierten Weine gleichen sich wie ein Ei dem andern. Manchmal sind es zwar kellertechnisch gut gemachte, angenehme, gefällige, neutrale und preisgünstige Weine. Doch die Bedingungen, unter denen diese Massenware entsteht, sind „ökologisch“ und „kulinarisch“ eine Katastrophe. Chemikalien und künstlicher Dünger zerstören myriadenfaches Bodenleben, welches die Rebstöcke brauchen, um sich auf gesundem Boden wohlfühlen und die Eigenschaften ihres Standortes, ihres *terroirs*, optimal zum Ausdruck zu bringen. Für den Feinschmecker ist der weltweite Trend zu stereotypen Belanglosigkeiten eine traurige Geschichte.

Weinberge in einem Sanktuarium der Natur

Die Weinberge und Weingärten, von denen die Weine der SÉLECTION GRAND DUC stammen, sind wahre Paradiese aus Menschenhand wie aus guter alter Zeit: kleine, häufig steil terrassierte Rebparzellen mit mediterraner Flora und Fauna wie wildem Fenchel, Rosmarin, Thymian und von Lorbeersträuchern, Oliven-, Pfirsich- und Mandelbäumen umgeben. Hier leben Blauracke, Wiedehopf und Zwergohreule. Selbst in den deutschen Anbaugebieten gibt es noch eine Vielzahl wärmeliebender Wildtiere: Grillen, Apollofalter, Wildbienen, Mauer- und Smaragdeidechsen, Zippammern, Steinkäuze und - allen Anbaugebieten der SÉLECTION GRAND DUC gemeinsam - den Uhu. Eine beeindruckende Vielfalt der Arten. Leben auf Schritt und Tritt. Deshalb ist die SÉLECTION GRAND DUC ein Muß für jeden weintrinkenden Naturfreund.



Weingärten der Domaine Richeaume am Fuße des Sainte-Victoire-Gebirges nördlich von Aix-en-Provence.

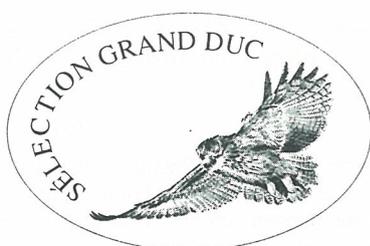
Weine wie aus guter alter Zeit

Die Böden dieser Weinberge sind karg. Die Reben sind gezwungen, tief in das Erdreich einzudringen und dort mit Unterstützung des vielfältigen Lebens im Boden die Nährstoffe und mineralischen Elemente für die seltenen und besonderen Aromen der Trauben aufzunehmen. Für die Winzer der SÉLECTION GRAND DUC ist der sorgsame Umgang mit ihrem größten Kapital, der Natur und dem Boden, selbstverständlich.

SÉLECTION GRAND DUC - Weine stammen ausnahmslos von alten Rebstöcken. Dank unkonventioneller Bewirtschaftungsmethoden reifen nur kleine Mengen qualitativ hochwertiger Trauben. Mehrfache Selektion von Hand gewährleistet die Lese voll ausgereifter Beeren. Solche Trauben werden äußerst schonend verarbeitet.

Die Winzer der SÉLECTION GRAND DUC lehnen industrielle Massenerzeugung und neue Technologien bei der Weinbereitung ab. Vielmehr setzen sie auf die traditionelle, natürliche und weise Vinifikation. Gekeltert wird Vorlaufwein und allenfalls die erste vorsichtige Pressung. Der sortentypische Ausbau bringt den individuellen *terroir*-Geschmack zum Ausdruck. So entstehen für die SÉLECTION GRAND DUC charaktervolle, eigenständige, hochwertige Weine klassischen Typs. Sie tragen die Handschrift der Winzer.

Uhus ziehen nicht in jedem Jahr Nachwuchs auf: Warme, niederschlagsarme Witterungsverhältnisse sagen ihnen am ehesten zu. Das sind die Jahre, in denen die Trauben klassischer Rebsorten voll ausreifen. Nur von solchen Jahrgängen werden SÉLECTION GRAND DUC - Weine ausgewählt.



Die Weine der SÉLECTION GRAND DUC können in jeder Sortierung direkt von der EGE bezogen werden. Die Palette der SÉLECTION GRAND DUC reicht vom sehr leichten, außerordentlich trockenen Mosel-Riesling bis zum edelsüßen Tokajer. Für jeden Geschmack und jeden Anlaß hat die SÉLECTION GRAND DUC etwas zu bieten.

Die EGE garantiert für originale Herkunft, sorgfältige und umweltfreundliche Verpackung und bemüht sich um einen schnellen und schonenden Transport.

Jede Flasche ist mit der Uhu-Vignette ausgestattet. Und auf dem Rückenetikett sind noch einmal die wichtigsten Informationen über die SÉLECTION GRAND DUC aufgeschrieben.



Ein guter Winzer ist eine Persönlichkeit, Individualist und Bewahrer von Tradition und Tugenden. Solche Winzer sind noch seltener als Uhus. Aber die EGE hat sie gefunden.

Mit SÉLECTION GRAND DUC Naturschutz für Europa

Die EGE möchte mit der SÉLECTION GRAND DUC ...

- industriellen Weinplantagen entgegenwirken,
- den Zusammenhang zwischen hervorragender Weinqualität und beschützter Natur deutlich machen und
- die Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen schützen. Denn der Verkaufserlös aus der SÉLECTION GRAND DUC ist für europäische Naturschutzprojekte der EGE bestimmt.

Die EGE ist der Zusammenschluß engagierter Wissenschaftler und Praktiker im Naturschutz. Sie fördert den Naturschutz in Europa - vor allem den Schutz der 13 europäischen Eulenarten.

Zu Beginn des Uhu-Projektes waren nach einem Jahrhundert massiver Verfolgung und zivilisatorischer Veränderungen nahezu alle Landschaften Mitteleuropas ohne Uhus. Die wenigen kleinen Populationen waren zu geschwächt, um sich erholen zu können. Der Uhu stand vor dem Aus. Die EGE startete ein breit angelegtes Forschungs- und Hilfsprogramm. Sie untersuchte die Situation der Uhus und kam den Gefährdungsursachen auf die Spur. Die EGE schützte die letzten Uhubrutplätze mit Ankauf und kontinuierlicher Überwachung. Sie gewann die Zoologischen Gärten in ganz Europa für ein Uhuschutzprogramm. Sie bereitete die in den Zoologischen Gärten geborenen Uhus auf das Leben in freier Wildbahn vor. Jährlich gab die EGE mehr als 100 Uhus der Natur zurück. Sie überzeugte die Energieversorgungsunternehmen, die für Uhus lebensgefährlichen Strommasten umzurüsten. Die EGE fand Freunde für den Uhu in Politik und Verwaltung, in Wirtschaft, Öffentlichkeit und Medien und unter Jägern.

Die Uhus sind in viele europäischen Landschaften zurückgekehrt. Gute Aussichten für Europas größte Eulenart.

Die Hilfe erreichte nicht nur die Uhus, sondern auch ihre Lebensräume, z. B. alte Steinbrüche. Vor Verfüllung gerettet, entwickeln sie sich zu Paradiesen aus Menschenhand mit Schmetterlingen und Orchideen. Und mit jedem umgerüsteten Strommast wachsen die Überlebenschancen nicht nur der Uhus, sondern aller großen europäischen Vogelarten: der Reiher und Störche, Wanderfalken und Schleiereulen.

Aber noch wichtiger vielleicht sind das Erfahrungswissen der Wissenschaftler und die praktischen Erfahrungen der Praktiker der EGE. Die EGE wendet die beim Uhu-Projekt gewonnenen und erprobten Strategien und das gesamte wissenschaftliche Know-how nun auf für den Schutz der anderen gefährdeten europäischen Eulenarten: für Sumpfohreulen, Raufußkäuze, Sperlingskäuze und vor allem Steinkäuze. Der Erlös aus der SÉLECTION GRAND DUC kommt ausschließlich diesem Ziel zugute.

Die EGE ist ein kleines Team. Sie kann nicht Europas Natur retten. Sie kann nicht an allen Orten sein. Sie macht alle anderen Anstrengungen für den Naturschutz in Europa nicht entbehrlich. Dafür ist die Herausforderung des Naturschutzes zu groß. Die EGE ergreift aber die Initiative, immer auf einem begrenzten Aufgabenfeld zwar, aber wie im Falle der Uhus erfolgreich und ein Beispiel in Europa.

Anschrift des Verfassers: Wilhelm Bergerhausen, EGE - Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V., Postfach 1146, D-52394 Heimbach

Andere über die SÉLECTION GRAND DUC:

„Ich bin ein Freund der SÉLECTION GRAND DUC, weil diese Weine das haben, was der Naturschutz dringend braucht: Profil, Überzeugungskraft und Charisma.“

Henry Makowski

Henry Makowski ist seit vier Jahrzehnten führend am Auf- und Ausbau des Naturschutzes in Deutschland in staatlichen Institutionen, Fachverbänden und Stiftungen beteiligt und hat eine Vielzahl von Projekten zur Rettung bedrohter Tierarten initiiert. Als Umweltpublizist, Buchautor und Naturfilmer wurde er mehrfach ausgezeichnet (unter anderem mit der „Goldenen Kamera“).

„Ich bin ein Freund der SÉLECTION GRAND DUC, weil es zwar auch andere bedeutende Weine gibt, aber keine für eine so bedeutende Sache.“

Dr. Theodor Mebs

Dr. Theodor Mebs leitete fast zwei Jahrzehnte die Staatliche Vogelschutzstelle des Landes Nordrhein-Westfalen und gilt als einer der besten Kenner europäischer Eulenarten.

„Ich bin ein Freund der SÉLECTION GRAND DUC, weil ich es wunderbar finde, mit dem Genuß edler Weine die Naturschutzprojekte der EGE unterstützen zu können.“

Markus del Monego

Markus del Monego ist einer der führenden Sommeliers dieser Welt. Del Monego ist Direktor des Hotels Richtershof in Mülheim/Mosel. Auf dem Richtershof sind die Weine weltberühmter Güter vertreten. Weinseminare und Verkostungen ergänzen das kulinarische Angebot. Geboten werden aber auch Informationsveranstaltungen über alle Aspekte gesunder Ernährung. Für del Monego sind moderne Gourmet-Küche und gesunde Lebensart kein Widerspruch, sondern vollkommene Einheit. Dies ist ein Geheimnis seines Erfolges.

„Ich bin ein Freund der SÉLECTION GRAND DUC, weil Europa Amerika nicht mehr viel voraus hätte - ohne traditionelle Weinkultur, Uhus und Steinkäuze.“

Richard Clark

Richard Clark war viele Jahre Präsident der angesehenen, weltweit tätigen „Raptor Research Foundation“. Für ihn gehören Uhubeobachtungen immer wieder zu den Höhepunkten einer Europareise.

„Ich unterstütze die SÉLECTION GRAND DUC, weil wir die Natur schützen müssen und auch niemand die Kathedrale von Reims abreißen würde.“

Aimé Guibert

Aimé Guibert - Altmeister und Motor des Languedoc und des „biologischen“ Anbaus - ist einer der besten und erfolgreichsten Winzer Frankreichs. Seine roten *grands vins* Daumas Gassac ähneln im Stil den Weinen des Bordelais. Sie werden als *Château Latour du Midi* bezeichnet und erzielen mittlerweile so unglaubliche Preise wie die Weine der besten Medoc-Châteaux. Ein außergewöhnlicher Standort, noble Rebsorten und intelligente Weinbereitung sind das Erfolgsrezept von Aimé Guibert.

SÉLECTION GRAND DUC

Weinkarte 1996

SEKT

- 1992 Weingut Deutzerhof/Ahr **DM**
Spätburgunder-Sekt **33,00**
Extra brut - Blanc de Noir

Die Basis für diesen Jahrgangssekt waren hervorragende Trauben mit hohen Reifegraden, einer Fülle feiner Fruchtaromen sowie brillanten Extrakt- und Säurewerten. Bei der Kelterung voll ausgereifter Beeren des Spätburgunders wurde nur der helle Most des Vorlaufs gewonnen. Diese *Blanc de Noir* wurden zunächst in Eichenholzfässern zu charmanten, reizvollen, runden Grundweinen ausgebaut. Im auf die Ernte folgenden Frühjahr wurden diese Grundweine in ihre endgültigen Flaschen gefüllt und mit einer *tirage* geimpft. Das ist ein eigens hierfür zurückbehaltener Most gleicher Qualität. Die Flaschengärung und die Hefereifung erfolgten im klassischen Verfahren: Die Flaschen werden nach traditioneller Methode erst waagrecht auf Rüttelpulte gelegt, von Hand leicht gerüttelt und nach und nach gedreht, bis sie auf dem Kopf stehen und sich der Bodensatz im Flaschenhals hinter dem Korken sammelt. Dann wird der Hals in flüssigen Stickstoff getaucht, damit der Hefepropf gefriert und beim Öffnen der Flasche entweichen kann. Der dabei verlorengelassene Inhalt wird mit einer sogenannten *dosage* wieder aufgefüllt. Ein „Charmeur“ von der Ahr mit anhaltendem, feinem Perlage, zartem Bukett von Waldbeeren und Vanille. Damit Sie die vorzügliche Qualität dieses Winzersektes voll genießen können, empfehlen wir eine Trinktemperatur von 10 bis 12 Grad Celsius.

Exzellenter Aperitif. Begleiter zu Austern, mildem Kaviar, Krustentier-Cocktail, Lachsterrine, Carpaccio vom Rinderfilet.

WEISS-WEINE

- 1986 Weingut Reinhold Fuchs/Mosel **DM**
Riesling Kabinett trocken «Pommerner **12,50**
Sonnenuhr»

Ein Riesling wie „alte Weinzähne“ ihn lieben. Aus der besten Süd-Steillage des kleinen Moselortes. Außerordentlich trocken, aus einem eher „kleinen“ Jahrgang. Tief im Alkohol. Die stahlige Säure ist zwar durch langen Faßausbau und Flaschenreife inzwischen ausgeglichen, doch immer noch präsent. Das ist alte Schule. Solch einen Riesling finden Sie bei keinem Weinhändler. Reizvolles Bukett von weißen Pfirsichen, fruchtig, leichtes, zartes Riesling-Aroma, feinnervig, filigrane Struktur. Der Moselriesling wie man sich ihn zu Werner Höfers unvergessenem „Internationalen Frühschoppen“ vorstellt.

Speisenbegleiter zu gebratenem, fritiertem und gegrilltem Fisch, herzhaften Kartoffelgerichten, Schinken, Wurstwaren, Terrinen und Pasteten.

(*) alte, traditionelle, bedrohte, nur lokal oder regional verbreitete Rebsorte

- 1994 Domaine de Chinière/Massif Central **DM**
Saint-Pourçain Blanc **12,50**

Der nördlichste Landstrich des Massif Central, in dem Wein angebaut wird, heißt Saint-Pourçain und liegt 100 Kilometer westlich Burgund. In Frankreich sind die Weißweine als Begleiter von Fischen, Schalentieren, Muscheln und die Rotweine zu den berühmten *charcuteries* aus dem Massif Central sehr beliebt. Die heimische Spitzengastronomie stellt den Saint-Pourçain blanc neben renommierte Gewächse aus Bordeaux und Burgund. Dennoch ist das Preis-Leistungs-Verhältnis besonders günstig. Diese Cuvée der Domaine de Chinière besteht aus 65 % Chardonnay, 20 % Tressallier (*) und 15 % Sauvignon blanc. Mit ihrem faszinierenden Gleichklang von Finesse, Eleganz, Frische, fruchtiger Säure und Länge ist sie charakteristisch für Chardonnay-Weine aus Saint-Pourçain.

Der klassische Begleiter zu Fisch, Schalentieren und Muscheln, ideal aber auch zu kalten Vorspeisen z. B. Artischockenböden, Avocados, Fenchel, Palmherzen, Sellerie oder Spargel, Lachs-, Parma- oder westfälischem Knochenschinken.

- 1994 Domaine de la Croix d'Or/Massif Central **DM**
Saint-Pourçain Blanc **14,50**

Eine Cuvée aus allen hier angebauten weißen Rebsorten. Mit einem Anteil von 55 % Chardonnay bleibt dessen Adel unverkennbar. Ihm verdanken diese Weine die breite und feste Struktur, den Geschmack noch nicht ganz reifer Äpfel mit dezenten Noten von Melonen sowie die feinen Aromen exotischer Früchte. Fruchtigkeit und Charakter steuert der Tressallier (*) mit 25 % bei, das reizvolle Parfüm-Bukett der Anteil von 13 % Sauvignon blanc, Kraft und Säure, die vor allem als lebendige Nervigkeit zum Ausdruck kommt, der Aligoté mit sieben Prozent.

Speisenbegleiter zu warmen Vorspeisen, Geflügelkroketten, Käse-aufläufen, Spiegeleiern, Omeletten, Soufflés, Nudelgerichten, Pizzas im Stil der neapolitanischen „Romana“, Fischgerichten mit leichten Saucen.

- 1993 Weingut Canzemer Schließchen/Saar **DM**
- Weine aus „biologischem“ Anbau - **23,50**
Riesling Spätlese trocken
«Canzemer Hörecker»

Der Kardiologe und Winzer Dr. Friedrich Teiwes macht mit seinen Weinen Furore. Seine trockenen Rieslinge gelten als die besten der Saar! Ein Arzt als Weinmacher, das verpflichtet zu Qualität und Bekömmlichkeit. Wegen ihres besonderen *terroirs* hat die kleine Einzellage «Hörecker» die Lagenreform überdauert. Dieser nur 6000 m² große privilegierte Weinberg ist das Filetstück des bekannten „Altenberges“. Unmittelbar an der Saar gelegen, hat der nach Süd-Süd-Osten gerichtete Steilhang mit einer Steigung von 70 % die Sonne fast senkrecht über sich. Auf leichten Tonschieferböden wachsen uralte wurzelechte Riesling-Reben.

Als überzeugter Naturschützer beschränkt Dr. Teiwes die Arbeiten im Weinberg auf das nötigste. Zwischen den Rebzeilen wachsen Wildkräuter, Fette Henne, Gelbsterne und Weinbergslauch. Dr. Teiwes verzichtet auf Herbizide und Insektizide, ja sogar auf jedwede Düngung. Die Erträge sind mit maximal 30 bis 40 hl/ha sehr niedrig, in manchen Jahren sind es weniger als 10

hl/ha! Selektiert wird am Stock, d. h. nur gesunde Trauben werden gelesen. Der Rest ist für die Vögel. Der durch sanftes Pressen gewonnene Most gelangt unbehandelt ohne Pumpen nur durch die Schwerkraft vom Kelterhaus in den alten Gewölbekeller. Auch hier führt die Natur Regie. Denn Dr. Teiwes läßt seine Weine jedes Jahr so werden, wie die Natur es will: Selbstverständlich ohne den Most anzureichern, sind die Teiwes-Rieslinge zwar immer durchgegoren und in der Regel trocken, in manchen Jahren aber bleibt die Gärung stehen und die Weine fallen „halb trocken“ mit mehr oder weniger natürlichem Restzuckergehalt aus. Ob als „kleiner“ Kabinett oder konzentrierte Auslese, immer sind es extraktreiche, in ihrer Art einmalige Rieslinge.

Angenehm verhaltenes, erfrischendes Bukett, feine Noten von Pfirsichen. Am Gaumen schöne Frucht mit langer Präsenz. Ein brillanter Riesling, dessen Saar-Herkunft und Jahrgangsscharakter unverkennbar sind.

Speisenbegleiter zu leichten Zubereitungen von Fisch, Hühnchen, Truthahn und Kaninchen.

1994 Weingut Crusius/Nahe - **ausverkauft** - **DM**
Riesling Auslese trocken **35,00**
 «Traiser Bastei»

Von der nur einen Hektar großen «Bastei» am Fuß des «Rotenfels»-Massivs, der mit 180 Metern höchsten deutschen Felswand nördlich der Alpen, kommt diese trockene Auslese. Crusius erzeugt hier sehr ausgewogene, feurige, kraftvolle Rieslingweine mit einem speziellen, sehr reinen Bodenton in Nase und Geschmack sowie großem Entwicklungspotential. In diesen Felsen sind 1990 die Uhus zurückgekehrt. Ein nobler, kraftvoller Riesling. Die *tête de cuvée* der trockenen Crusius-Weine. Herrlich fruchtiges, klassisches Riesling-Aroma mit Anflug von Aprikose und Pfirsich. Pikante Fruchtdichte, feine Säure, verhaltene «Süße» geben diesen Weinen eine exotische Note, schönes Gleichgewicht von Frucht, Säure, Alkohol und Extraktstoffen mit langem Abgang.

Speisenbegleiter zu Fisch, Hühnchen, Truthahn, Kaninchen und kalten Zubereitungen von Hummer und Languste.

1993 Domaine Louis Magnin/Savoyen **DM**
Chignin Bergeron **38,50**

Die im Rhônetal für noble Cuvées benutzte traditionelle Rebsorte Roussanne (*) wird in Savoyen Bergeron genannt. Aus den Fluren der Gemeinde Chignin kommen die besten Crus. Sortenreine Bergeron-Weine aus den Bergen von Savoyen sind Raritäten, leichter und säurebetonter als ihre Verwandten aus dem heißen Rhônetal. Es sind delikate, lebhaft und entwicklungs-fähige Weine von leuchtend goldgelber Farbe für den anspruchsvollen Genießer. In der Nase Aromen von getrockneten Früchten mit leicht floralen Noten, faszinierendes Bukett von gelben Pfirsichen und Reineclauden. Am Gaumen dezenter Kerngeschmack, erinnert an einen Viognier-Wein von der Rhône, mittelmäßig, trocken, reif und rund, überzeugender Nachgeschmack. Ein großer, edler Bergeron, der sowohl Kraft als auch Eleganz und Finesse besitzt.

Speisenbegleiter zu Geflügelpasteten, Fisch, Hühnchen, Kaninchen, Milch-Kalb, -Lamm oder -Zicklein.

1995 Mas de Daumas Gassac/Languedoc **DM**
 - Weine aus biologischem Anbau - **110,00**
Grand Vin - Blanc de Blanc

Ein außergewöhnlicher Standort, noble Rebsorten und intelligente Weinbereitung sind das Erfolgsrezept von Aimé Guibert - Schöpfer von Daumas Gassac. Die Standortbedingungen von Guiberts Weinbergen im wildromantischen Hochtal von Gassac sind einmalig auf der Welt: Die Gletscher der Eiszeit haben den Fels zu feinem Sediment zermahlen, dem sogenannten Grèze. Entstanden sind tiefgründige Böden. Sie sind sehr wasserdurchlässig, so daß die Wurzeln der Reben niemals an einem Zuviel an Wasser leiden. Allerdings sind diese Böden sehr karg, fast ohne Humus und organische Stoffe, dafür reich an Mineraloxyden wie Eisen, Kupfer und Gold. Aber es ist nicht allein der Boden, der die Daumas Gassac-Weine auszeichnet: Das Hochtal von Gassac 500 Meter über dem Meeresspiegel ist auch klimatisch gesehen eine Besonderheit. Jede Nacht überfällt die Kaltluft der 850 Meter hohen Larzac-Berge das Hochtal und bringt den Weinbergen sogar im Sommer kühle Nächte und tagsüber mäßige Hitze. Auf dieses raue Mikroklima führt Guibert die außerordentliche Komplexität und Finesse seiner Grands Vins zurück. Es ist das Zusammenspiel von Böden, Klima und Wettergeschehen, das diesen besonderen Standort - den legendären *terroir* wie die Franzosen sagen - ausmacht.

Guibert achtet die Natur im Hochtal von Gassac. Daher hat er nur kleine Weingärten im Garrigue-Wald angelegt. Hier gedeihen Lorbeer, Thymian, Rosmarin, Lavendel, Sandbeere, Zistrose, wilder Fenchel und Minze. Aimé Guibert: „Riechen Sie, wie aromatisch hier die Kräuter werden, und Sie verstehen sofort, warum meine Weine so würzig geraten“. Die Weinberge werden „biologisch“ bearbeitet: „Der Winzer ist Diener der Natur und des Bodens. Er braucht Fingerspitzengefühl, Weisheit und Bescheidenheit im Umgang mit der Natur, nicht Chemie!“

Die weißen Cuvées stammen überwiegend von drei Rebsorten: 30 % Chardonnay, 30 % Viognier (*), 30 % Petit Manseng (*). Die anderen sind seltene und uralte Rebsorten aus der Schweiz, den Pyrenäen, Jemen, Palästina, Portugal und Madeira darunter Muscat (*), Roussanne (*), Bourboulenc (*) und Marsanne (*). Der burgundische Chardonnay und der wunderbare Viognier (*) von der Rhône entfalten sich im Hochtal des Fließchens Gassac ganz originell und einzigartig. Das gleiche gilt für den aus Béarn stammenden Petit Manseng (*). Auch die übrigen Rebsorten tragen mit zu der außergewöhnlichen Vielseitigkeit des weißen *Grand Vin* von Daumas Gassac bei. Die Ernteerträge sind mit 15 bis 30 hl/ha sehr gering. Die Sorten werden gemeinsam vergoren, um noch komplexere Aromen zu erhalten, denn dieser Wein ist mehr als die Summe seiner Sorten. Die Trauben mazerieren vor der Gärung fünf bis sieben Tage bei kühlen 10 ° Celsius. Danach werden sie äußerst sanft gepreßt. Das Ergebnis: Einzigartig fruchtige, sanfte, vollmundige Weine, die zu den außergewöhnlichsten Weißweinen der Welt gehören. Die *Grands Vins* von Guibert sind die gesuchtesten und teuersten „Landweine“ *Vin de Pays* der Welt. Guibert warnt davor, diesen Wein mit anderen

großen Weißweinen zu vergleichen. Aufgrund des Zusammenwirkens der Rebsorten während der Mazeration und der Gärung entstehen gänzlich neuartige und ungewöhnliche Geschmacksnuancen! Der Blanc de Blanc 1995 führt die Serie der großen weißen Daumas Gassac-Weine weiter. Tiefes Goldgelb, samtige Textur und eine Explosion von Aromen: Exotische Früchte, Williamsbirne, Zitrusfrüchte, Aprikose.

Speisenbegleiter zu kräftigen Zubereitungen wie z. B. Gratins von Krusten- und Schalentieren, Fisch mit feinen, leichten Saucen, Hühnchen, Truthahn oder Kaninchen.

1986 Privatkellerei Wille-Baumkauff/Ungarn **DM**
Tokaji Szamorodni **16,50**
 száras (trocken) - 0,5 l

Tokaji Szamorodni sind Cuvées aus Trauben „wie gewachsen“, also nicht selektiert. 55 % Furmint (*), 40 % Hárslevelü (*) und 5 % Sárga muskotály (*). Je nach Reife und Menge der edelfaulen Beeren vergären diese Weine. Durchgegoren heißen sie „száras“ (trocken). Oxidativ ausgebaut bildet sich im Faß auf der Wein-oberfläche ein feiner Hefeflor, der dem Szamorodni die typische Manzanilla-Sherry-Note verleiht. Wie die vergleichbaren Sherry-Manzanilla und die *Vins Jaunes* aus dem französischen Jura sind trockene Tokaji-Szamorodni-Weine sehr originelle Weine für Individualisten und Liebhaber, deren Freundeskreis beständig wächst. Ein Wein in der traditionell oxidativen Art mit über fünf Jahren Faßlagerung. Farbe goldgelb, charakteristische Apfel-Nase der Furmint-Traube, voll, ziemlich lang mit Frucht, Körper, Struktur und Rasse, ausgeglichen, sehr angenehm und anhaltend, ein ungarisches Pendant zum Manzanilla und ein hervorragender trockener Tokaji Szamorodni.

Ein kräftiger Aperitif z. B. mit elässischem Kugelhopf. Speisenbegleiter zu großen Braten von Gans, Ente, Kalb, Lamm, Schwein und Hammel.

Loblied auf den Tokajer-Wein oder Wein, Maus und Kauz

von Dr. Theodor Mebs

Ein Italiener, ein Österreicher und ein Ungar sitzen zusammen und trinken Wein, der ihnen aber nicht schmeckt. Sagt der Italiener: „Signori, dieser vino nicht gut. Wenn Sie kommen nach Italia und trinken Vino Rosso, tutta la sera niente dormire, das heißt ganzen Abend nix schlafen gehen!“ Darauf sagt der Österreicher: „Meine Herren, aber wenn Sie kommen nach Österreich und trinken Wein in Grinzing; der ist so schön dieser Wein, da gehn'S ganze Nacht nicht schlafen!“ Darauf sagt der Ungar: „Meine Herren, das ist alles gar nichts! Wenn Sie kommen nach Ungarn, da trinkt man Tokajer! Dieser Wein hat solches Feuer und macht solche Mut im Blut! Wenn nur ein Tropf von Tokajer fällt auf Boden und kommt der Maus aus seine Loch und schleckt auf diese Tropf, dann springt Maus auf Tisch, stellt sich auf Hinterbein und schreit: Wo ist die Kauz, ich will sie fressen!“

1985 Château d'Arlay/Jura **DM**
Vin Jaune - 0,62 l **120,00**

Die größte Qualität des Jura ist der *Vin Jaune*. Er wird aus der edlen Savagnin-Blanc-Rebe (*) gewonnen. Die von Natur aus spät reifenden Trauben werden oft erst im Dezember gelesen. Die Erträge sind mit 20 hl/ha sehr gering. Die Beeren haben einen eigentümlichen Nußgeschmack, der im Bereitungsprozeß des *Vin Jaune* noch akzentuiert wird. Sieben Jahre lang reift er in Eichenfässern. Wie beim Tokajer bilden Hefepilze eine Florschicht auf der Weinoberfläche. Die Oxidation verläuft sehr langsam. Während der Reifezeit wird weder nach- noch umgefüllt. Ein besonderer Genuß ist *Vin Jaune* ab einem Alter von 10 Jahren. Er kann ein gutes Jahrhundert lang gehaltvoll und quicklebendig bleiben. Der Jahrgang 1985 ergab reizvolle Weine mit Charme, Klasse und Stil, die jetzt schon vorzüglich zu trinken sind, aber noch Jahrzehnte Freude bereiten werden. Die Farbe ist goldgelb. Rassige, elegante, trockene und körperreiche Weine mit Nuß-, Gewürz-, Honig-, Röst-, Wermut- und Curry-Aromen.

Ein kräftiger Aperitif. Speisenbegleiter zu Morcheln, Braten von Gans, Ente, Kalb, Lamm, Schwein und Hammel, auch zum Nußkuchen. Obligatorisch zum *poulet au vin jaune*, vorzüglich zum Comté-Käse der Region.

ROSÉ-WEINE

1994 Union des Vignerons St-Pourçain/Massif Central **DM**
Saint-Pourçain Rosé **11,00**
 «Réserve Spéciale»

Dieser Saint-Pourçain Rosé ist ein äußerst delikater, frischer, fruchtiger, zarter „Sommer“-Rosé aus besten Gamay-Trauben, die auf den Kiesböden mit sandiger Lehmauflage des Sioule-Tales Aromen entfalten wie im Beaujolais. Ein Rosé, der durch seinen beschwingten Charme, sein stark duftendes Fruchtbukett und seine Farbe besticht. Der ideale Wein fürs Gartenläubchen oder zur Gartenparty!

Ein feiner Aperitif. Speisenbegleiter zu kalten Vorspeisen, Schinken, Wurstwaren, milden Terrinen und Pasteten, Spiegeleiern mit Schinken oder Speck, Pilzgerichten, Geflügel, gebratener Kalbsleber.

1994 Domaine Richeaume/Provence **DM**
 - Weine aus „biologischem“ Anbau - **19,50**
Cabernet-Sauvignon-Rosé

1994 wurde auf Domaine Richeaume erstmals ein sortenreiner Cabernet Sauvignon als Rosé gekeltert, der im Gegensatz zu den „halbtrockenen“ Cabernet Rosés von der Loire durch samtige Fülle des Südens besticht. Da die Trauben wenige Stunden auf der Maische standen, gaben sie die feinsten Tannine zusammen mit diskreten Farbtönen ab. Erfahrene Weinkenner sehen im Rosé bislang eher ein fragwürdiges Erfrischungsgetränk für jugendliche Anfänger. Dieser Richeaume-Rosé wird sie aber zu Rosé-Enthusiasten machen. Ein hochklassiger Wein von bernsteinartiger Farbe, die an ein verhaltenes Glühen erinnert. Glutvolle Fülle entfaltet sich auch im Munde. In der Nase vorzügliches, sortentypisches Cabernet-Sauvignon-Bukett mit feinen Fruchtaromen, Noten von Johannisbeerblüten und Walderdbeeren.

Speisenbegleiter zu gebratenem, frittiertem und gegrilltem Fisch, Bouillabaisse, Wildpasteten, Käseaufläufen, Omeletten mit Trüffeln, Geschnetzeltem, Frikasses oder Ragouts von Geflügel, Kalb, Lamm oder Kaninchen und zu Frischkäse.

ROT-WEINE

1994 Domaine de la Croix d'Or/Massif Central
Saint-Pourçain Rouge DM
13,00

Diese Cuvée ist zu 60 % aus Gamay- und 40 % Pinot-Noir-Trauben gekeltert. Die Reben wachsen auf den von ihnen bevorzugten Böden: Gamay auf Sand- und Kiesböden, Pinot Noir auf durchlässigen, tiefgründigen Kalkböden. Ein großzügiger und ausgewogener Wein, der die Bodenbeschaffenheit voll wiedergibt. Hell violett-bis purpurfarbene, leichte, dennoch feste Weine mit feinem Gerbstoffgerüst, intensivem Fruchtbukett und der typischen Gamay-Säure, die ihnen Frische und Rasse gibt.

Speisenbegleiter zu gebratenem, frittiertem und gegrilltem Fisch, herzhaften Kartoffelgerichten, Schinken, Wurstwaren, Terrinen und Pasteten, Pizzas im Stil der „Margherita“, Pilzgerichten, Nudelgerichten mit Fleisch-, Rahm- oder Tomatensauce. In Frankreich der ideale Wein zum *cassecroûte* - zur „Brettljause“.

1994 Mas Jullien/Languedoc - **ausverkauft** - DM
«Les états d'âme du Mas Jullien» 16,50

Der junge Olivier Jullien macht aromatische, wunderbar fokussierte und balancierte Weine mit niedrigsten Erträgen, wobei er bewußt auf traditionelle Vinifikation setzt. Jedes Jahr produziert Jullien einen „Wein für alle Tage“ aus einer anderen Rebsorte, um das Potential der Region unter Beweis zu stellen. «Les états d'âme du Mas Jullien» aus dem Jahrgang 1994 stammt zu 100 % aus Carignan-Trauben. Er ist dunkel violettrot, fruchtbeladen, extraktreich mit weichen, saftigen Tanninen.

Speisenbegleiter zu kräftigen, mediterran oder asiatisch gewürzten Nudelaufgüssen, Eintöpfen, aromatischen Gemüsepfannen, intensiven Fleischtöpfen und Braten.

1994 Vignerons de Villeveyrac/Languedoc
Création Moulin de Gassac DM
«Les Terrasses de Guilhem» 17,50
Vieilles Vignes

Aimé Guibert - Altmeister und Motor des Languedoc und des „biologischen“ Anbaus - ist einer der besten und erfolgreichsten Winzer Frankreichs. Seine roten *grands vins* werden als *Château Latour du Midi* bezeichnet und erzielen so unglaubliche Preise wie die Weine der besten Medoc-Châteaux. Erfreulicherweise vinifiziert Aimé Guibert seit einiger Zeit auch Weine zu einem bescheidenen Preis. In den Schluchten mit steilen Kalkfelsen im Hérault-Tal bei Saint Guilhem le Désert horsten Uhus und Habichtsadler. In der offenen *garrigue* auf der Hochfläche jagen sie bevorzugt Kaninchen. Hier liegen die Weingärten «Les Terrasses de Guilhem». Von alten Rebstöcken *vieilles vignes* der traditionellen Rebsorten des Languedoc Carignan (*), Grenache (*), Cinsault (*), Syrah, Alicante (*), Morastel (*) und Aramon (*) bereitet Guibert seinen zweiten großen Rotwein. Guibert bezeichnet die Cuvée «Les Terrasses de Guilhem» als «einen Wein wie aus guter alter Zeit». Ein „einfacher“, kraftvoller, samtiger Wein von ausgezeichneter Qualität, voller Charme, Frucht, Würze und „Sonne“. Dunkel Rubinrot, kräftiges, komplexes Bukett, im Geschmack rund, Aromen von Holz und Apfelsinenschale mit Nuancen von zartbitterer Schokolade, lange anhaltender Nachgeschmack.

Speisenbegleiter zu Fleisch-, Pilz- oder Käse-Salaten, Kurzgebratenem und Gegrilltem von Wildgeflügel, Kalb, Lamm, Schwein, Rind und Hammel.

1994 Weingut Deutzerhof/Ahr
Dornfelder QbA trocken DM
22,00

Die Großeltern der vor 40 Jahren in Württemberg gezüchteten Rebsorte Dornfelder (Frühburgunder, Trollinger, Portugieser und Lemberger) gehören je zur Hälfte zu den in den Rotweingebieten Württemberg und Ahr traditionell angebauten Sorten. Nur mit massivster Ertragsreduzierung, voll ausgereiften Beeren, offener Maischegärung und Ausbau in Barriques können solche Dornfelder-Weine entstehen. Dunkelrote bis violette Farbe, im Aroma eine faszinierende Komposition aus Früchten und Kräutertees, im Geschmack Fruchtfülle und Tiefe mit feiner Gerbstoffprägung, im Abgang ein vornehmer Nachhall.

Speisenbegleiter zu Grillspeisen wie Filetspieß, Lamm-, Leberspießchen, Kebab, Kurzgebratenem von Wildgeflügel, Kalb, Lamm, Schwein, Rind und Hammel.

1994 Domaine Louis Magnin/Savoyen
Cru Arbin Mondeuse DM
23,50

Einst war die Rebsorte Mondeuse Noir (*) in ganz Ostfrankreich verbreitet. Derzeit ist das Anbaugebiet weitgehend auf Savoyen beschränkt. In guten, sonnigen Steillagen kommen die Trauben der Mondeuse meist voll zur Reife und ergeben feine, charaktervolle, differenzierte Weine von hervorragender Qualität mit höchst lebendigem Geschmack. Louis Magnins 1994er Mondeuse sind frische, leichte, angenehm robuste Weine von kräftiger, dunkler Farbe, mit einem Bukett von Kirschen und Pflaumen, viel Frucht, gutem Extraktgehalt sowie ausreichend Tannin.

Speisenbegleiter zu Kurzgebratenem von Wildgeflügel, Ente, Gans, Rind, Hammel und Wild.

1993 Domaine de Valmoissine/Provence
Louis Latour DM
Pinot Noir 25,00

Dies ist kein Druckfehler - tatsächlich ein Pinot Noir aus der Provence, von Latour und zu dem Preis! Das durch seine großen Burgunder wie Corton, Chambertin und Corton Charlemagne für Tradition und Qualität weltbekannte Haus Louis Latour mit Sitz in Beaune hat sich in den 1980er-Jahren nur einen Uhuflügelsschlag weit weg vom Naturschutzgebiet *Grand Canyon du Verdon* niedergelassen und - für die Provence mehr als ungewöhnlich - Pinot Noir angebaut. Die Weine der ersten Ernte im Jahr 1993 wurden selbst von Skeptikern mit Erstaunen und Begeisterung aufgenommen. Dabei sind die Bedingungen für diese Rebsorte optimal: Kalkböden wie in Burgund oder der Champagne, Sonne im Überfluß und ein durch die Nähe zum *Lac de Sainte-Croix* in 500 Metern Höhe über dem Meeresspiegel für den Mittelmeerraum eher kühles Klima. Der Ernteertrag wird mit 35 hl/ha niedrig gehalten. Mitteltief in der Farbe, wunderschönes Bukett mit ausgeprägtem Duft von Veilchen, Himbeeren, Blumen und Früchten, auch im Geschmack Aromen von roten Früchten, leicht würzig mit einem Hauch der für Südfrankreich typischen *garrigue*. Ein großer „Burgunder“ aus gutem Haus, der den Vorteil hat, daß er auch schon jung getrunken werden kann.

Speisenbegleiter zu kräftigen Schmortöpfen oder Braten von Wildgeflügel, Kalb, Lamm und Schwein, Ragouts von Ente, Gans und Wild.

1993 Domaine les Goubert/Rhône
Côtes du Rhône-Villages
 «Beaumes de Venise»
DM
26,50

Nur wenige Gemeinden dürfen der Appellation „Côtes du Rhône-Villages“ ihre Ortsbezeichnung anfügen. Das Dörfchen Beaumes-de-Venise liegt am Fuß der *Dentelles de Montmirail*, deren schroffe Felswände für Uhus unwiderstehlich sind. Im Stil sind die Weine der Domaine les Goubert elegant und altern gut. Diese Cuvée wird von Trauben über 70 Jahre alter Rebstöcke gewonnen. Sie besteht aus 65 % Grenache (*), 26 % Syrah und neun Prozent Cinsault (*). Qualitativ ist sie einem noblen, mindestens doppelt so teuren, Gigondas ebenbürtig. Es sind köstliche, dichte, kraftvolle, zu kauende, hitzige Weine, mit Aromen von Brombeeren und Himbeeren. Sie „explodieren“ am Gaumen mit pfeffriger Brombeerfrucht.

Speisenbegleiter zu Kurzgebratenem von Ente, Gans, Rind, Hammel und Wild.

1994 La Grange de Quatre Sous/ Languedoc
 - Weine aus „biologischem“ Anbau -
«Les Serrottes»
DM
32,50

Das kleine Weingut La Grange de Quatre Sous liegt im hügeligen Vorland des Naturparks Haut Languedoc. Die Rebstöcke wachsen auf lehmhaltigen, steinigem, ertragsarmen Kalkböden in kleinen Parzellen ringsum von *garrigue* umgeben. Die Reben werden in *lyre* erzogen, einer in Bordeaux entwickelten V-förmigen Anlage. Hierdurch gedeiht ein üppiges sonnenbeschiedenes Blattwerk und der Traubenbehang wird gut durchlüftet. Dieses Mikroklima und die Gründung erlauben es, auf Herbizide und Insektizide gänzlich zu verzichten. Der Ernteertrag ist mit 30 hl/ha nur halb so groß wie die Appellation ihn vorsieht. Optimale Bedingungen für konzentrierte Weine. Diese Cuvée - zu 60 % aus Syrah, zu 30 % aus Malbec (*) und zu 10 % aus Cabernet gekeltert - war mit vier Wochen extrem lange auf der Maische. Sie wurde 17 Monate in Barriques ausgebaut und ohne Filtration abgefüllt. «Les Serrottes» vereint Kraft mit Finesse. Sie hat das Gewicht und die Wärme eines Châteauneuf und die Eleganz eines Hermitage. Herrlich komplexes Bukett mit Noten von Veilchen, Kirschen, Mandeln und Vanille. Sie ist im Geschmack fruchtig, wuchtig im Ansatz, dicht, voll und lang, mit präsenten, gut eingebundenen Tanninen.

Speisenbegleiter zu kräftigen Schmortöpfen von Rind, Hammel und Wild.

1993 Domaine Arretxea/Pyrenäen
Irouléguay «Cuvée Haitza»
DM
35,00

Irouléguay ist ein kleines Anbaugebiet im Baskenland. Die Weingärten der westlichen Pyrenäen an terrassierten Steilhängen mit bis zu 70 Prozent Neigung reichen bis in 400 Meter Höhe über dem Meeresspiegel. Aufgrund des rauheren Klimas sind die „Bergweine“ von Irouléguay „leichtfüßiger“ und säurebetonter als die Madiran in ihrer klassischen Form. Erst in den 1970er Jahren wurde die fast ausgestorbene Rebsorte Tannat (*) wieder in ausreichendem Maße nachgezüchtet. Sie verleiht den Weinen die feste Struktur, die lange Lebensdauer und das an Himbeeren erinnernde Bukett. Die

Cuvée «Haitza» besteht zu 75 % aus Tannat und zu 25 % Cabernet. Sie wurde in Barriques ausgebaut. Diese Spitzen-Cuvée ist dunkel Granatrot mit komplexen Aromen von reifen Früchten, Veilchen und Vanille. Sie hat ein Bukett von Zwetschgen, Kernen, Kirschwasser und Lakritze, einen vollen, dichten Bau mit perfekt eingebundenen runden Tanninen und langem Fruchtfinale. Extraktreiche, „rustikale“, tiefgründige und trotzdem lebendige Weine für Liebhaber.

Speisenbegleiter zu kräftigen Braten.

1993 Domaine Richeaume/Provence
 - Weine aus „biologischem“ Anbau -
Syrah
DM
38,50

Obwohl der Anbau der Syrah unproblematisch ist, gelingt es nur wenigen Weinbauern aus diesen Trauben wirklich große Weine zu machen. Im Süden Frankreichs sind die Voraussetzungen ideal: Trockenes und warmes Klima sowie Sonne in Hülle und Fülle, karge, poröse Böden, die Regenwasser schnell versickern lassen und der Mistral, der die Reben trocken hält. Um Spitzenqualitäten zu erzielen, müssen die zu üppigem Ertrag neigenden Reben massiv eingeschränkt werden. Diese Syrah wurde 18 Monate in neuen Fässern aus bester französischer Eiche der Tronçais-Wälder ausgebaut. Die Barriques der Domaine Richeaume werden in der Werkstatt des Maître-Tonnelier Séguin-Moreau nach jahrhundertealten Regeln handwerklich gefertigt. So erzeugte Syrah-Weine brauchen auch in der Flasche Zeit, um ihre wahre Größe zu zeigen. Typisch für diesen Wein sind die tiefe Violett-Farbe und die mächtigen Tannine, die eine subtile Verbindung mit den feinen Vanille-Gerbstoffen der kleinen, neuen Eichenfässer eingegangen sind. Der Wein ist von wuchtiger Struktur, gewaltigem Bukett von Cassis und Himbeeren, das sich zu dem von Kastanien, Trüffeln, Bitterschokolade und Lakritze entwickelt - mit langem Finale. Diese Syrah ist eher Pauillac-ähnlich und zählt zu den Spitzenprodukten der französischen Weinbaukunst - *vin de garde par excellence*.

Speisenbegleiter zu Braten von Ente, Gans, Rind, Hammel und Wild und zu kräftigen Käsen.

1993 Weingut Deutzerhof/Ahr
Spätburgunder Auslese trocken
 «GRAND DUC SÉLECT»
DM
48,00

Alte, wurzelechte Spätburgunderreben einer seit Jahrhunderten vom Standort geprägten, kleintraubigen Sorte, beste Südhangsteillagen, geringe Ernteerträge von umgerechnet 30 hl/ha und sehr späte Lese sind im deutschen Wein-Norden ideale Voraussetzungen für Spitzenweine. Solche nach traditionellem Verfahren in offenen Bottichen auf der Maische vergorene und in neuen Eifeler Eichenholzfässern ausgebaute Spätburgunder-Auslesen werden als GRAND DUC SÉLECT deklariert. Vergleichen könnte man sie am ehesten mit Burgundern der Côte de Beaune. Diese Cuvée entstand aus Mosten mit über 100° Öchsle. Sie hat eine kräftige rubinrote Farbe, klassisches, feines Pinot-Noir-Traubenaroma, Duft von Schokolade und Pflaumen. Sie ist ein mittelgewichtiger, eleganter Spätburgunder, deren relativ hoher Alkoholgehalt durch ebensolchen Extrakt „gepuffert“ wird. Feine Tannine und angenehme Säure

sind harmonisch aufeinander abgestimmt. Lange anhaltender Geschmack.

Speisenbegleiter zu kräftigen Schmortöpfen oder Braten von Wildgeflügel, Kalb oder Lamm, Wildragouts und zu mildem bis pikantem Käse.

1986	Mas de Daumas Gassac/Languedoc - Weine aus biologischem Anbau -	DM 210,00
	Grand Vin - Rouge	
1985	Mas de Daumas Gassac/Languedoc - Weine aus biologischem Anbau -	DM 360,00
	Grand Vin - Rouge	

Die Reben für die roten Grands Vins von Daumas Gassac wurzeln in feinem rotem eiszeitlichem Sand, der sie mit vollen, edlen Tanninen erfüllt. Guibert kultiviert in seinen Weinbergen Rebsorten, die bisher im Languedoc ungewöhnlich sind. Die Pflanzen beschaffte er sich nicht aus der Rebschule, sondern aus den jeweiligen klassischen Herkunftsgebieten: Cabernet Sauvignon im Médoc, Malbec (*) aus Cahors, Merlot aus Pomerol, Cabernet Franc von der Loire, Syrah aus der Côte Rôtie, Tannat (*) aus Madiran, Pinot noir aus dem Burgund, Nebbiolo und Dolcetto (*) aus dem Piemont. Entstanden ist eine wahre Arche Noah der Rebsortenvielfalt. Guibert hat alle seine Weinstöcke von Ablegern alter, ertragsarmer Reben gezogen. In dieser Hinsicht ist Daumas Gassac auch ein wenig ein Museum für das, was Reben früher - vor der modernen Selektion - einmal waren. Sie brachten zwar geringere Erträge, doch welche phantastische Vielfalt, welcher Erlebnisreichtum für die Sinne!

Die roten Cuvées setzen sich aus neun berühmten Rebsorten zusammen: 80 % Cabernet Sauvignon, 20 % Malbec (*), Merlot, Cabernet Franc, Syrah, Tannat (*), Pinot noir, Nebbiolo und Dolcetto (*). Die Beeren der wurzelechten Cabernet Sauvignon-Reben sind außerordentlich dickhäutig. Selbst in „guten“ Jahren werden nur 30 bis 40 hl/ha geerntet. Die Trauben werden in kleine Körbe gelesen, damit sie nicht zerquetschen und oxidieren. Dann werden sie auf Tischen ausgebreitet und beschädigte Beeren aussortiert. Dies ist der bestmögliche Start einer traditionellen und perfekten Weinzubereitung! Gekeltert wird nur der sogenannte Vorlauf, damit keinerlei Bitterstoffe aus den Kernen freigesetzt werden. So erhält Guibert ohne den Einsatz einer Weinpresse, nur durch die Schwerkraft einen Most von Seltenheitswert. Die Rotweine werden nach klassischem Bordelaiser Vorbild vinifiziert: Gärtemperatur 30 bis 35 °, rund drei Wochen dauernde Maischegärung. Ausbau in überwiegend gebrauchten Eichenbarriques, Eiweißschönung und ungefilterte Abfüllung. Auch Guiberts Rotweine entziehen sich jedem Vergleich: Ihre Farbe ist von einem tiefen, leuchtenden Rubin- bis Purpurrot, in der Nase rund und intensiv, das Bukett erinnert an das Aroma von Unterholz und Trüffeln eines großen Burgunders, beladen mit Nuancen von Cassis, Gewürzen, kandierten Kirschen, Mandeln und Zedernholz. Im Geschmack rund, fleischig, reich, fein und anhaltend. Diese Eigenschaften, der starke Charakter, die Fülle der Aromen und die ausgezeichnete Weinqualität haben die Daumas Gassac-Weine weltbekannt gemacht. Guibert empfiehlt, die Weine langsam auf etwa 18 ° Celsius zu temperieren und etwa 15 Minuten vor dem Servieren in einer Karaffe aufatmen zu lassen.

Speisenbegleiter zu Braten und kräftigen Schmortöpfen in Wein von Ente, Gans, Rind, Hammel und Wild.

EDELSÜSSE WEINE

1986	Privatkellerei Wille-Baumkauff/Ungarn Tokaji Aszú 4 Puttonyos Muscat Lunel - 0,5 l	DM 39,00
------	---	-------------

Die Weinberge Tokajs liegen auf den sanft geneigten, südlichen Ausläufern des Zemplén-Gebirges - erloschene Vulkane mit idealen Böden aus Lava und Löß. Karpaten und bewaldete Höhenzüge schützen das Anbaugelände Tokaj-Hegyalja im Nordosten Ungarns. Die vorgelagerte weite Ebene im Süden sorgt für warme und lange Sommer. Aus den Flüssen Bodrog und Theiß steigt im Herbst genügend Luftfeuchtigkeit auf, die die Edelfäule der Trauben begünstigt und die Beeren schrumpfen läßt. Nur durch den Pilz *Botrytis cinerea* - auch Edelfäule genannt - ist es möglich, edelsüße Weine mit hoher Säure als Gegengewicht hervorzubringen. Die *Botrytis* perforiert die Traubenschalen. Ein großer Teil des Traubensaftes verdunstet. Übrig bleibt ein öliger, hochkonzentrierter, aromatischer, süßer Nektar mit einer feinen natürlichen Säure, die dem Wein Ausgewogenheit und enorme Lebensdauer sichert. Aszú heißen die edelfaulen Trockenbeeren, die von Hand sorgsam aus der Traube geschnitten werden. Im Faß reift der Tokaji-Aszú mindestens drei Jahre zu einem hocharomatischen, ziemlich körperreichen, allerdings nicht schweren, „Dessertwein“ mit dem Geschmack reifer Äpfel, guter Säure und langanhaltendem Abgang. Während der Reifezeit im Faßkeller wird der Wein oxidativ ausgebaut. Tokajer reift durch Luftkontakt. Die Fässer werden hierfür zeitweise nur zu dreiviertel gefüllt, so daß sich wie beim Sherry auf der Oberfläche ein leichter Flor bildet. Der oxidative Ausbau gibt dem Tokajer seinen Charakter und den typischen bernsteinfarbenen Ton. Edelsüße Tokajer sind Weine von nahezu unbegrenzter Lebensdauer. Hochkarätige Aszú und besonders Aszú Eszencia sind Weine für die Ewigkeit.

Der 1986er Tokaji Aszú 4 Puttonyos ist ein großartiger Wein. Er ist ausschließlich aus Trauben der Rebsorte *Muscat à Petits Grains* (*), die in Ungarn Muscat-Lunel heißt und als Urahn aller Weinreben gilt, bereitet. In dieser Form eine einzigartige Rarität! Das Bukett ist geprägt von sehr intensiven floralen Noten, Akazienhonig, Orangenblüten, Engelwurz, im Geschmack Aromen pflanzlicher Art, Dörrobst, getrockneten Aprikosen, Honig, gute Balance zwischen Säure und Süße, die Süße wirkt nicht aufdringlich, sehr langer Nachhall, ein eleganter Wein.

Speisenbegleiter mit einer Trinktemperatur von 14 - 16 ° C zu Foie gras, salzigen, aromatischen Naschereien, zu Apfel-, Birnen-, Aprikosentorte, Quarkstrudel, exotischen Früchten, Feigen, Melonen, Nüssen, Mandeln und getrockneten Früchten, asiatisch gewürzten Gerichten und vor allem würzig-pikanten bis kräftigen „Blauen“ Käsen.

Weitere Informationen und das SÉLECTION GRAND DUC - Kaleidoskop können bei der EGE gegen Einsendung von DM 5,00 (Briefmarken) angefordert werden. EGE Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V., Postfach 1146, D-52394 Heimbach, Tel. 02446 - 3321, Fax 02446 - 3043.

Ernst Kniprath

Brutreife bei Männchen der Schleiereule

Es scheint allgemeine Übereinstimmung darüber zu herrschen, daß die ♀ der Schleiereule *Tyto alba* noch vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres geschlechtsreif sind und - soweit sich ein ♂ und ein Brutplatz finden - meist auch brüten. Dagegen gibt es nach SCHÖNFELD et al. (1977) keinen Beleg für die Brut eines vorjährigen ♂.

Wenn, wie SCHÖNFELD et al. (1977) annehmen, einjährige ♂ generell nicht brüten, ließen sich daraus interessante Folgerungen für den Altersaufbau einer Schleiereulenpopulation ziehen. Unter der Annahme, daß etwa ebensoviele ♂ wie ♀ flügge werden - etwas anderes wird nicht postuliert - gibt es in jedem Jahr in der Population die unbeschäftigten einjährigen ♂. Wenn nun, was ja möglich wäre, die Mortalität von ♂ und ♀ über die Jahre gleich ist, gibt es aus Mangel an fortpflanzungsfähigen ♂ etwa ebensoviele nicht verpaarte ♀ wie noch nicht brutreife ♂. Zudem müßte das Durchschnittsalter der brütenden ♂ deutlich höher sein als das der ♀.

Es ergeben sich Fragen für die Ringfundauswertung wie für gezielten Fang und Beringung:

1. Gibt es wirklich diesen ganzen nicht brütenden Jahrgang von ♂? Wenn ja, etwa nur dort, wo es zu wenig Brutmöglichkeiten gibt und nicht da, wo die Zahl der angebrachten Brutkästen die Zahl der brutwilligen Eulen sehr deutlich übersteigt? In solchen Mangelsituationen dominieren natürlich die älteren ♂.

2. Gibt es als Folge die etwa gleich große Zahl nicht verpaarter ♀?

3. Oder fliegen etwa doch deutlich weniger ♀ als ♂ aus?

4. Oder haben die ♂ generell eine geringere Mortalität, in einer Population also ein deutlich höheres Durchschnittsalter?

Zumindest zu Frage 1 gibt es Teilantworten. EPPLE (1993) berichtet von einem kopulierenden ♂, das weniger als ein Jahr alt war. Der Autor (Kniprath) fand in einer Schleiereulenpopulation, die er seit einigen Jahren kontrolliert, je zwei ♂ und ♀, deren Alter exakt bekannt war. Alle vier brüteten erstmalig als Vorjährige, zwei sogar miteinander, so daß eine eventuelle Verwechslung der Geschlechter zumindest in diesem Fall ohne Bedeutung wäre.

Zu Frage 4 wurde in der vorgenannten Population das Durchschnittsalter der Brutvögel ermittelt, deren Alter entweder exakt (die vier aus dem vorigen Absatz) oder deren Mindestalter bekannt war (Wiederfänge). Dabei wurde als Alter immer nur eine ganze Zahl genommen. Für die ♂ (n = 10) ergaben sich 2,1 Jahre, für die ♀ (n = 7) 1,86 Jahre. Diese Zahlen könnten die Annahme von SCHÖNFELD et al. (1977) stützen. Leider kommt dieser geringen Stichprobengröße keine statistische Signifikanz zu.

Deshalb die Bitte an Schleiereulen-Beringer, ihre Daten im Hinblick auf die o. a. Fragen zu sichten.

EPPLE, W. (1993): Schleiereulen. Braun Verlag, Karlsruhe.

SCHÖNFELD, M., G. GIRBIG & H. STURM (1977): Beiträge zur Populationsdynamik der Schleiereule *Tyto alba*. *Hercynia* N. F., 14: 303 - 351.

Dr. Ernst Kniprath, Ludolfstr. 10, D-37581 Bad Gandersheim.

Hubert Gemmeke

Gefahren für Uhus auf Mülldeponien?

Der Uhu ernährt sich ausgesprochen vielseitig. Bei Massenaufreten bestimmter Beutetiere kann er schnell vom „Generalisten“ zum „Spezialisten“ wechseln. Es wird daher vermutet, daß Tiere, die in der Nähe von Mülldeponien siedeln, vermehrt die dort reichlich vorkommenden Wanderratten erbeuten. Bei Bekämpfungskaktionen mit Rattenködern ist zu befürchten, daß sie dadurch mit vergifteten Ratten in Berührung kommen und selbst vergiftet werden. Herr Lutz Dalbeck schreibt nun in seiner Veröffentlichung „Zur jahreszeitlichen Ernährung des Uhus (*Bubo bubo*) in der Nordeifel“ (EULEN-RUNDBLICK Nr. 40/41 1994): „Mit 3,3 % auffällig niedrig ist der Anteil der von Wanderratten (*Rattus norvegicus*) trotz der im Uhuhabitat NW 13 seit 1983 betriebenen Mülldeponie in der Beuteliste dieses Paares.“ Wenn sich diese Beobachtung auch bei anderen Uhu paaren im Bereich von Mülldeponien bestätigen sollte, wäre die Sekundärvergiftungsgefahr für Uhus doch nicht so groß, wie vermutet. Das hätte zur Folge, daß auch weiterhin dort ohne große Bedenken solche Rattenköder verwendet werden könnten, die wegen ihres hohen Gefährdungspotentials für Beutegreifer normalerweise nur in Räumen eingesetzt werden dürfen. Um die Beobachtungen von Lutz Dalbeck untermauern bzw. relativieren zu können, habe ich an alle Eulensfreunde und Eulenschutzgruppen die Bitte, mir entweder Gewölle von Uhus, aus dem Bereich von Mülldeponien zu schicken oder mir Daten von entsprechenden Gewölleanalysen zur Verfügung zu stellen. Auch über andere

Informationen zur Klärung dieser Frage wäre ich dankbar.

Dr. Hubert Gemmeke, Biologische Bundesanstalt, Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde, Toppheideweg 88, D-48161 Münster, Tel. 0251-86019, Fax 0251-862977.

Anmerkung der Schriftleitung: Kann es nicht auch sein, daß es an der betreffenden Mülldeponie in der Nordeifel aus irgendwelchen Gründen keine Ratten gibt, die der Uhu und andere Beutegreifer erbeuten könnten? Vergiftungsaktionen wären dann überflüssig. Oder wird so erfolgreich vergiftet, daß dadurch keine Ratten da sind? Möglicherweise ist der Uhuhabitat NW 13 für Uhus so attraktiv, daß durch Sekundärvergiftungen umgekommene Uhus rasch immer wieder durch neue ersetzt werden.

Wilhelm Bergerhausen

Uhu-Brutsaison 1995 *

Finanzielle Gründe zwangen die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. auch 1995 wieder zu einer spürbaren Einschränkung ihrer Arbeitsprogramme. Dies betrifft vor allem die feldornithologischen Untersuchungen und die Monitoringaufgaben. In der Tabelle sind die Uhu-Ergebnisse deshalb in etwas veränderter Form zusammengestellt. Dies war erforderlich, weil der Anteil der kontrollierten Reviere (Zeile 3) von früher im Schnitt konstant 90 % auf rund 75 % zurückgegangen ist.

Der Bruterfolg war 1995 regional sehr unterschiedlich.

Unterm Strich für den Uhu kein gutes Jahr. Sehr viele Brutpaare blieben ohne Nachwuchs. Die mittlere Anzahl der Junguhus bei den wenigen erfolgreichen Bruten (Zeile 18) entspricht etwa dem Wert des bislang schlechtesten (Erdbeben-)Jahres 1992.

Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. (EGE), Postfach 1146, D-52394 Heimbach

* Die an dieser Stelle erwartete Rubrik „Eulen-Brutsaison 1995“ konnte nicht zusammengestellt werden, weil bei der Schriftleitung bislang kaum Informationen eingegangen sind.

Daten zum Uhu-Monitoring „Nordwestdeutsche Mittelgebirge“

(Stand: 14. April 1996)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
1 Gesamtgröße der Kontrollfläche (km ²)	19.500	21.375	22.750	23.125	20.250	20.000
2 zu kontrollierende Reviere	317	354	380	400	413	431
3 kontrollierte Reviere (% von Zeile 2)	293 92 %	328 93 %	356 94 %	364 91 %	320 77 %	322 75 %
4 nicht kontrollierte Reviere (% von Zeile 2)	24 8 %	26 7 %	24 6 %	36 9 %	93 23 %	109 25 %
5 besiedelte Reviere (% von Zeile 3)	229 78 %	252 77 %	266 75 %	272 75 %	238 74 %	238 74 %
6 neu (entdeckte) Reviere (% von Zeile 3)	37 13 %	37 11 %	25 7 %	21 6 %	12 4 %	17 5 %
7 sichere Brutpaare (% von Zeile 3)	200 68 %	225 69 %	219 62 %	221 61 %	209 65 %	201 62 %
8 von Nichtbrütern besetzte Reviere (% von Zeile 3)	43 15 %	55 17 %	80 22 %	73 20 %	72 23 %	77 24 %
9 Paare mit vermutl. Partnerausfall (% von Zeile 5)	21 9 %	19 8 %	30 11 %	23 9 %		
10 Paare mit dokumentiertem Bruterfolg (% von Zeile 5)	163 71 %	192 76 %	180 68 %	195 72 %	138 58 %	163 69 %
11 Bruten ohne Bruterfolg (% von Zeile 10)	18 11 %	36 19 %	61 34 %	29 15 %	25 18 %	45 28 %
12 Bruten mit 1 juv (% von Zeile 10)	23 14 %	31 16 %	36 20 %	28 14 %	24 17 %	36 22 %
13 Bruten mit 2 juv (% von Zeile 10)	53 33 %	70 37 %	54 30 %	72 37 %	47 34 %	49 30 %
14 Bruten mit 3 juv (% von Zeile 10)	55 34 %	45 23 %	26 14 %	58 30 %	35 25 %	32 20 %
15 Bruten mit 4 juv (% von Zeile 10)	14 9 %	10 5 %	3 2 %	8 4 %	7 5 %	1 1 %
16 Bruten mit 5 juv (% von Zeile 10)	0	0	0	0	0	0
17 Junguhus im Alter von vier Wochen (Nestlinge) festgestellt	350	346	234	378	251	234
18 Junguhus im Alter von vier Wochen je erfolgreicher Brut	2.41	2.22	1.97	2.28	2.22	1.98
19 Junguhus beringt	269	198	153	186	119	123
20 Anteil beringter Junguhus in Prozent	77 %	57 %	65 %	49 %	47 %	53 %

**Kostenumlage 1996 fällig
- Spenden willkommen -
Neues Einzugsverfahren**

Wer seinen Kostenbeitrag für 1996 (oder gar Vorjahre) nicht überwiesen hat, kann dies im Adressenfeld des Briefaufklebers feststellen: Dort findet sich dann rechts oben der aktuelle „Kontostand“, z. B. „-20“ heißt, es müßten noch DM 20 überwiesen werden. Benutzen Sie bitte hierfür den beigefügten Überweisungsauftrag. Falls der verloren ging, hier sicherheits- halber die Konto-Nummer: AG-EULEN, Konto Nr. 125 050 476, Kreissparkasse Northeim, BLZ 162 500 01. **Vergessen Sie nicht, Ihren Absender einzutragen!** Nicht immer ist dieser mit einem ohnehin großen Aufwand bei der Bank zu erfragen; schon gar nicht, wenn es sich um Bareinzahlungen handelt. Wenn der Name des Einzahlers nicht mit dem des Mitglieds (siehe Adressenfeld)

identisch ist, bitte unbedingt den Namen des Mitglieds angeben. Verwenden Sie für Ihre volle Jahreskostenumlage nach Möglichkeit die Einzugsermächtigung. So bleiben für die AG-EULEN die Verwaltungskosten niedrig und Sie sparen sich den Gang zur Bank.

Wenn in Ihrem Adressenfeld (rechts oben) „LAST“ steht, brauchen Sie sich um nichts zu kümmern. Es sei denn, Sie benutzen den Überweisungsauftrag für eine außerplanmäßige Spende! **Spenden sind sehr willkommen!** Wer mehr als die Kostenumlage von DM 20 überweist, kann im Überweisungsauftrag als Verwendungszweck „Spende“ vermerken, bzw. dies in der Einzugsermächtigung angeben. Ab einer Spende von DM 100 erhalten Sie hierfür eine bei der Steuer abzugsfähige Spendenbescheinigung zugestellt.

Nachdem die Banken die Gebühren drastisch erhöht haben, wäre es eine Kosteneinsparung und eine Erleichterung, die Kostenumlage (Mindestbeitrag AG-Eulen) per **Bankeinzug** abzubuchen. Diese, 1994 eingeführte Möglichkeit nutzen bislang erfreulicherweise bereits fast 35 % aller Mitglieder. Wir bitten alle diejenigen, die sich noch nicht entschließen konnten, dieses auch für sie bequeme Verfahren zu gebrauchen und die u. a. Einzugsermächtigung fotokopiert, ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden. Aber bitte: **Peinlichst genau ausfüllen**, denn eine nicht identifizierbare Kontonummer oder wenn der Name des Mitgliedes nicht mit dem Kontoinhaber (z. B. bei Gruppen) übereinstimmt, führt dazu, daß der Auftrag „retour“ geht und wir dafür jeweils DM 15 zahlen müssen!

Karl Radler

Ich möchte Mitglied werden.

Ich bin bereits Mitglied.

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die AG zum Schutz bedrohter Eulen bis auf Widerruf, die jährliche Kostenumlage (derzeit DM 20) und ggf. eine Jahresspende von meinem Konto durch Lastschrift einzuziehen. Für Spenden ab DM 100,- erhalte ich eine steuerabzugsfähige Spendenbescheinigung.

Ich zahle

die jährliche Kostenumlage

sowie eine Jahresspende von _____ DM.

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Bank/Institut: _____

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung des Geldinstitutes, die Lastschrift auszuführen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

FÖRSTEL, A. (1995): Der Uhu *Bubo bubo* L. in Nordbayern. Orn. Anz. 34: 77 - 95.

Alfons Förstel, Ludwigstr. 42, D-91301 Forchheim.

MEBS (*) weist daraufhin, daß der Bestand des Uhus in Bayern offenbar noch nie vollständig erfaßt wurde. Erst in jüngster Zeit erfolgte eine genaue Bestandsaufnahme, vor allem durch die «Arbeitsgemeinschaft Uhu», nach deren Angaben in Nordbayern im Frühjahr 1976 insgesamt 65 bis 93 Brutpaare lebten. Förstel teilt jetzt aktuelle Bestandsangaben für 1993 mit. Demnach ist der Uhubestand in Nordbayern in 17 Jahren um 40 % bis maximal 100 % gestiegen.

	1976	1993
Oberfranken	30 - 34 Paare	57 Paare
Unterfranken	?	18 Paare
Mittelfranken	7 - 12 Paare	15 Paare
Oberpfalz	28 - 47 Paare	40 Paare
Zusammen	65 - 93 Paare	130 Paare

„Tagebuchaufzeichnungen“ des Autors von 1971 bis 1994 aus 86 Brutrevieren und die Analyse von 98 Gewöllen ergeben, daß der Uhu sich in Nordbayern zu 2/3 von Säugern, überwiegend von Igeln (52 % Gewichtsanteil) ernährt.

Von 304 beringten Nestlingen liegen 56 (18 %) Fundmeldungen vor. Auf „Ortsfunde“ im ersten Lebensjahr entfallen 36 (12 %) und 20 (7 %) auf „Nah- und Fernfunde“. Bei einer Verstreichweite von 15 bis 80 km belegen 11 Uhus Bewegungen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Fünf beringte Uhus wurden im benachbarten Thüringen gefunden. Dagegen stehen Funde beringter Uhus („Zuwanderungen“) aus Thüringen (n = 27), aus Sachsen (n = 2), aus Niedersachsen (n = 4), aus Hessen (n = 2) und aus der Tschechischen Republik (n = 1).

(*) MEBS, TH. (1986): *Bubo bubo* (L., 1758) Uhu. In: Wüst, W.: Avifauna Bavariae. Bd. II. München: 218.

W. B.

KROLL, J. M. (1996): Presse-Taschenbuch Umweltschutz und Arbeitssicherheit 1996/ 97. Hrsg.: Messer Griesheim, Krefeld. ISSN 09445-0629, ISBN 3-927757-54-3

Dieses handliche Taschenbuch ist eine willkommene Kommunikationshilfe für alle, die sich im Natur- und Umweltschutz engagieren. Adressen, Fon-, Faxnummern und Ansprechpartner, die man bislang mühsam in diversen Nachschlagewerken suchen mußte, findet man hier auf engstem Raum. Es enthält: Anschriften von rund 1.000 Journalisten und Fachfotografen, die über Umwelt und Arbeitssicherheit schreiben, fotografieren und in elektronischen Medien berichten (mit Spezialgebieten, Privat- und Dienstan-schriften); über 1.100 Fachzeitschriften-Redaktionen mit ihren Verlagen und Redakteuren, die Tages-, Wochen- und Publikums- presse mit den zuständigen Ressortleitern für Wirtschaft, Technik, Wissenschaft und Umwelt, Funk- und Fernsehanstalten, Branchen-Informationsdienste, Bibliotheken, Dokumentationsstellen und im Umweltbereich spezialisierte Online-Datenbanken; Pressestellen von über 1.000 Unternehmen aus dem Bereich der Umwelttechnik, Umwelt-Berater und -Dienstleister; Informationen über Umweltforschung bei Universitäten und Fachhochschulen sowie Einrichtungen der privaten Forschung, Fort- und Ausbildung; Ansprechpartner bei Behörden und staatlichen Stellen auf Bundes- und Länderebene; rund 1.200 Kontaktadressen von Organisationen, Verbänden und Spitzengremien mit ihren Vorsitzenden, Geschäftsführern und Pressestellen. Insgesamt mehr als 12.000 Personenkontakte!

SCHERZINGER W. (1996): Naturschutz im Wald. Qualitätsziele einer dynamischen Waldentwicklung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 447 S. ISBN 3-8001-3356-3.

Um gleich mit der Tür ins Haus zu fallen: dieses Buch ist Pflichtlektüre für alle, die sich mit Naturschutz im Wald befassen. Die vielfältigen Aspekte dieser anspruchsvollen Thematik werden fachlich kompetent behandelt, wobei die natürliche Dynamik von Waldökosystemen im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Der erste Abschnitt gibt eine Einführung in die verschiedenen Problemfelder, wobei unter anderem das Konzept der potentiell-natürlichen Vegetation kritisch hinterfragt wird. Es folgt eine ausführliche Darstellung der Bewertungskriterien Ästhetik, Mannigfaltigkeit, Naturnähe und Stabilität. Der dritte Teil widmet sich aktuellen Streitfragen. Unter anderem wird das Thema „Wildschäden“ einer differenzierten Betrachtung unterzogen, die zur Überprüfung gängiger Standpunkte anregt. An diesem und anderen Beispielen zeigt der Verfasser in überzeugender Weise, daß das Ökosystem Wald viel zu komplex ist, um jedes Problem mit einfachen Kochbuchrezepten lösen zu können. Die Kapitel des letzten Abschnittes sind den praktischen Fragen von Naturschutz und Waldnutzung gewidmet. Wenn überhaupt Kritik an diesem hervorragenden Werk erlaubt ist, so am ehesten hier. Die Schutzziele, Prioritäten und Umsetzungsinstrumente sollten noch präziser formuliert werden. Die Abhandlung des Themas Biotopkartierung wird der Bandbreite von naturschutzfachlichen Methoden in Deutschland nicht ganz gerecht. In künftigen Auflagen sollten auch die Möglichkeiten von Landschaftsplanung und Eingriffsregelung für die Umsetzung von Naturschutzzielen im Wald

diskutiert werden. Bei der Vorstellung der verschiedenen Schutzgebietstypen wird der gesetzliche Biotopschutz nach § 20c BNatSchG und den entsprechenden Ländergesetzen nicht erwähnt, obwohl diese Vorschriften für den Schutz seltener Waldtypen von erheblicher Bedeutung sind (wenn auch vielleicht nicht in Bayern, wo Scherzinger vorwiegend arbeitet). Die Zielsetzung von Naturschutzgebieten wird zumindest in Niedersachsen weiter gefaßt (Integration der forstinternen Naturwaldreservate in Naturschutzgebiete). Erfreulich: Neben der prioritären Forderung nach ungenutzten Waldreservaten und naturnahen Formen der Forstwirtschaft wird auch die spezifische Bedeutung historischer Kulturbiotope wie Mittel- und Weidewälder nicht vernachlässigt. Auf die zunehmend festzustellende Polarisierung zwischen Pflege im Sinne maximaler Artenvielfalt einerseits und natürlicher Dynamik um jeden Preis andererseits läßt sich der Verfasser nicht ein. Er propagiert ein „Kombinations- und Integrationsmodell“, das aus folgenden Elementen besteht: 10 % nutzungsfreie Reservate, 5 % Pflegebereiche mit am jeweiligen Schutzziel ausgerichteter Nutzung bzw. Pflege, 75 % naturnah bewirtschaftete Wirtschaftswälder und 10 % Altersklassenwald mit schlagweiser Nutzung.

Alles in allem ist das Buch eine Fundgrube an Argumenten und Ideen, die jedem Naturschützer bei der täglichen Überzeugungsarbeit helfen werden. Das umfangreiche Literaturverzeichnis erleichtert vertiefende Studien.

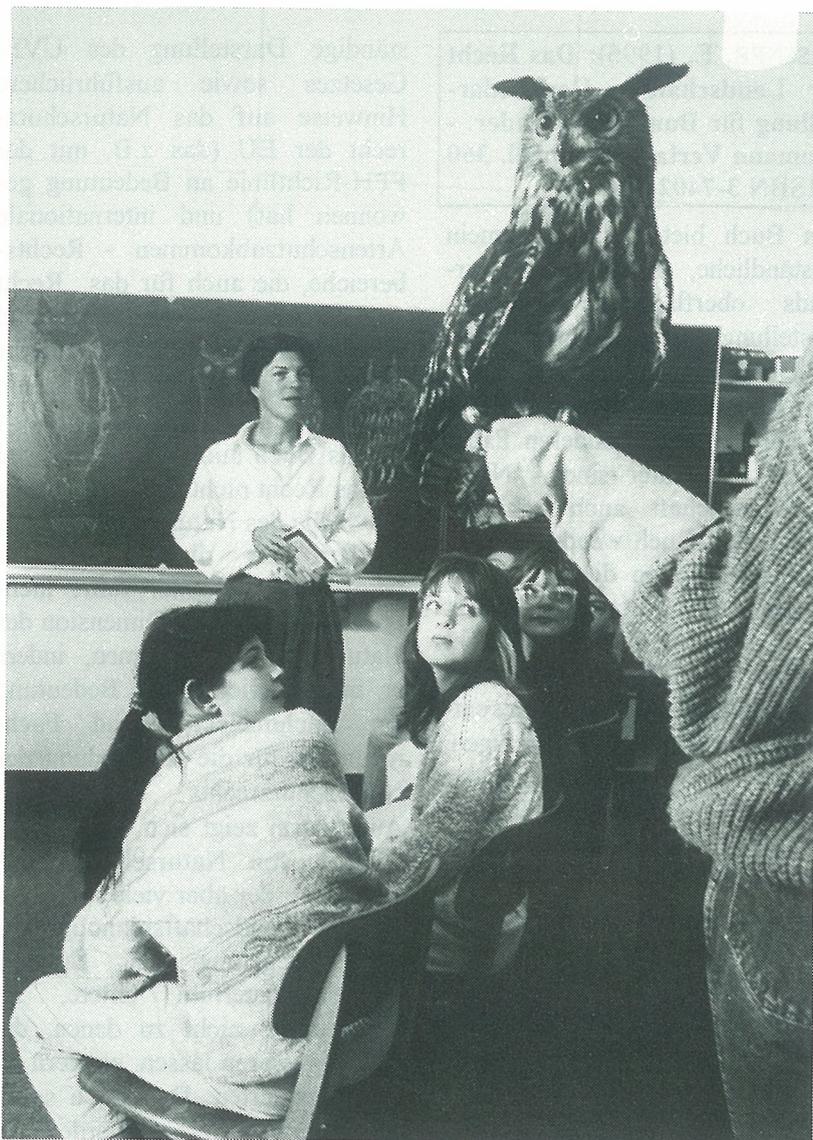
O. v. Drachenfels

GASSNER, E. (1995): Das Recht der Landschaft - Gesamtdarstellung für Bund und Länder. - Neumann Verlag, Radebeul. 360 S. ISBN 3-7402-0160-6

Das Buch bietet eine allgemein verständliche, differenzierte, nirgends oberflächliche Gesamtdarstellung des Naturschutzrechts von Bund und Ländern einschließlich der Rechtsbereiche, die - obwohl sie primär anderen Fachzielen verpflichtet sind - Natur und Landschaft auch schützen wollen. Das Buch wendet sich an diejenigen, die an dieser Rechtsmaterie interessiert sind oder mit ihr umgehen müssen, aber nicht wie Richter, Rechtsanwälte oder Verwaltungsjuristen über eine entsprechende Ausbildung verfügen, sondern sich den Rechtsfragen von praktischen Aufgabenstellungen her nähern müssen. Gerade den Bedürfnissen dieser Zielgruppe, also den juristischen Laien in Verbänden, Fachverwaltungen, Hochschulen, Ingenieurbüros und Redaktionen, wird dieses Buch in jeder Hinsicht gerecht. Dazu tragen die Gliederung nach größeren Sachgebieten, die Treffsicherheit, Verständlichkeit und Anschaulichkeit der Interpretationen wesentlich bei. Das Buch geht über eine systematische Darstellung der Instrumente des Naturschutzrechts hinaus. Es macht die im Naturschutzhandeln häufig verkannten und vielzu wenig angewendeten Gemeinsamkeiten von Naturschutzrecht und anderen Fachgesetzen sichtbar und betont auf diese Weise Naturschutz und Landschaftspflege als auch rechtlich normiertes, alle Politikbereiche durchdringendes Handlungs- und Gestaltungsprinzip. Die Abhandlung der Mitwirkungsrechte und Mitwirkungsfälle der zuständigen Sachwalter, also auch der Naturschutzverbände, unterstreicht den Praxisbezug dieses Buches. Allerdings vermißt man eine eigen-

ständige Darstellung des UVP-Gesetzes sowie ausführlichere Hinweise auf das Naturschutzrecht der EU (das z.B. mit der FFH-Richtlinie an Bedeutung gewonnen hat) und internationale Artenschutzabkommen - Rechtsbereiche, die auch für das „Recht der Landschaft“ von Bund und Ländern bedeutend und gerade für die Zielgruppe dieses Buches von Interesse sind. Heraushebenswert ist das Buch auch deswegen, weil es das Recht nicht über oder neben die Sache des Naturschutzes stellt, sondern als diesem Anliegen verpflichtet. Gassner führt fachliche und rechtliche Dimension des Naturschutzes zusammen, indem er immer wieder die Bedeutung der Sachmaßstäbe und Fachmethoden für die Anwendung des Naturschutzrechts herausstellt. Auch darin zeigt sich, zu welcher Gruppe von Naturschutzjuristen der Autor, der über viele Jahre das Referat Landschaftsplanung und Eingriffsregelung im Bundesumweltministerium leitete, zu rechnen ist: nicht zu denen, die sich engagieren lassen, sondern zu den engagierten. Das Buch sollte vor allem dort benutzt werden, wo man das Naturschutzrecht immer nur unter dem Arm trägt - also im Naturschutz selbst, vor allem in den Naturschutzverbänden, denen bei weitgespannten Mitwirkungsmöglichkeiten und nach der Einführung der Verbandsklage in inzwischen bereits zwölf von sechzehn Ländern mehr abverlangt werden sollte. Denn der Naturschutz wäre erfolgreicher, kämen zu Engagement und Emotionalität auch immer Fachkompetenz und Professionalität, insbesondere Kenntnis und Verständnis von Grundlagen, Prinzipien und Instrumenten des Naturschutzrechts.

W. Breuer



RAUPRICH, NINA
Laßt den Uhu leben!
 Deutscher Taschenbuchverlag
 (dtv junior 70129). München
 1995 (7. Aufl.) ISBN 3-423-
 70129-3

**In der Auswahlliste zum
 Deutschen Jugendliteraturpreis**

Die Geschwister Tom (8) und Jette (11) erleben den Beginn der Sommerferien wegen der Arbeitslosigkeit des Vaters nicht wie üblich am Mittelmeer, sondern bei ihrem Großvater in Abenden in der Eifel. Daß es dort so spannend und interessant werden würde, hätten sie sich nicht vorstellen können. Bereits in der ersten Nacht geschieht etwas Außergewöhnliches: Ein Uhu bleibt in Opas Weidezaun hängen.

Die Kinder holen Hilfe und lernen Benno kennen, der für die «EGE - Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.» (ehem. Aktion zur Wiedereinbürgerung des Uhus) arbeitet. Ab jetzt zählt für sie nur noch, bei dieser Aktion mitzuhelfen. Schließlich hat der verletzte Vogel Junge, der Horst muß gefunden und geschützt werden. Am Ende der Geschichte gelingen diese Vorhaben unter Überwindung größerer Hindernisse.

Nina Rauprich recherchierte für dieses Buch in der Eifel, Schauplätze und Aktionen stimmen mit der Wirklichkeit überein. Dieser Realitätsbezug wird im Buch unterstützt durch einen dort abgedruckten Spendenaufruf mit genauer Adresse sowie einem

Vorwort von Bernhard Grzimek, dessen Mithilfe bei dieser Aktion im Laufe der Handlung eine wesentliche Rolle spielt.

Die Autorin schildert das spannende Geschehen vorwiegend aus der Sicht der beiden Kinder. Sie verwendet diese geschickt als Identifikationsfiguren für die jugendlichen Leser (ab 9 Jahre), läßt diese zu Beginn noch etwas naiven Stadtkinder viele Fragen zu Naturerscheinungen allgemein und speziell zum Leben der Uhus stellen. Auf diese Weise erfahren die Leserinnen und Leser eine Menge über die schwierigen Lebensbedingungen der Uhus heute bei uns. Diese Informationen sind stets anschaulich dargestellt und wissenschaftlich exakt, wirken aber durch die Einbindung in die Rahmenhandlung nie einseitig belehrend und ermüdend. Man erfährt von den Ursachen des drohenden Aussterbens dieser Nachttiere, den Vorurteilen, mit denen hier aber aufgeräumt wird, von den Lebensgewohnheiten und Lebensumständen der großen Vögel und vor allem immer wieder von den Motiven für ihr Verhalten in bestimmten Situationen.

Die ansprechenden, kindergerechten Illustrationen lockern die Lektüre auf, und die Steigerung der Dramatik gegen Ende der Geschichte läßt das Interesse am Buch nie erlahmen.

Nina Rauprich will zu Verständnis für diese bedrohte Tierart und zur Mithilfe bei ihrer Rettung animieren. Meines Erachtens ist ihr Buch in diesem Sinne ein gelungener Beitrag.

Hanns-Jürgen Peters
 Kauzbrief 7 (1995)

Der Erika Klopp Verlag in München (Tel. 089/3072219) vermittelt Lesungen, die Nina Rauprich für Kinder und Jugend hält.

Jahrestagung 1996 Ankündigung

Die Jahrestagung der AG-Eulen findet vom

8. bis 10. November 1996
in **Kalchreuth bei Nürnberg** statt.

Freundlicherweise hat die Waldkleineulengruppe Nordbayern die Organisation übernommen. Wir laden hiermit alle Mitglieder und Eulenfreunde zu dieser 10. bundesweiten Tagung der AG zum Schutz bedrohter Eulen ein.

Mitglieder, die einen Beitrag leisten oder auch einen Gastredner vorschlagen möchten, sind aufgerufen, sich mit dem Präsidenten der AG,

Dr. Wolfgang Scherzinger
Gunterstr. 8

D-94568 St. Oswald
Tel. 0 85 52 - 90 00 79
Fax 0 85 52 - 13 94
in Verbindung zu setzen.

Das Rahmenprogramm:

Freitag, 8. 11.1996,
ab 18.00 Uhr: Eintreffen im Tagungslokal „Roter Ochse“, Abendessen am Eulen-Stammtisch. Die Waldkleineulengruppe Nordbayern zeigt eine Posterdemonstration über die Region und das Exkursionsgebiet.

Samstag, 9.11.1996
Exkursion zum Thema „Waldbau und Eulenhabitate“; Vorträge: Eulen in Nordrhein-Westfalen; Nachweismöglichkeiten des Sperlingskauzes; Untersuchungen an einer Sperlingskauzpopulation bei Kelheim; Zur Situation von Baum- und Steinmarder; Erfahrungen beim Rauhfußkauzschutz mit Nistkästen ohne Mardersicherung.

Sonntag, 10.11.1996
Vorträge: Der Uhu in Nordbayern; Die Bedeutung von Eulen bei der Uhnahrung.
„Mitgliederversammlung“ der AG Eulen: Wahl der Landesvertreter für die NABU-BAG-Eulenschutz (siehe hierzu Eulen-Rundblick

42/43, S. 39). Vorschläge und/oder Bewerbungen bitte vorab an Dr. Wolfgang Scherzinger.
Sitzung der Waldkleineulengruppe Nordbayern.

Das endgültige Programm mit den üblichen sonstigen Informationen kann aus Kostengründen nur auf Anforderung verschickt werden. Interessenten, die voraussichtlich an der Tagung teilnehmen möchten, mögen dies bitte

bis 30. September 1996
kurz mitteilen.

EGE e. V., Postfach 1146, D-52394 Heimbach, Tel. 02446-3321, Fax 02446-3043.

Jahrestagung 1997 Ankündigung

Die 11. Jahrestagung der AG-Eulen findet vom
10. bis 12. Oktober 1997
in **Duisburg** statt.

Nachrichten und Kommentare

S.C.R.O.-Deutschland

Seit 1993 gibt es in Kanada die „Society for the Conservation and Research of Owls“ (S.C.R.O.), eine Gesellschaft, die sich ausschließlich mit Eulen beschäftigt.

Im Februar 1996 wurde S.C.R.O.-„Sektion Deutschland“ gegründet.

Ein wesentliche Aufgabe der Gesellschaft ist der Aufbau von artspezifischen Erhaltungszuchtprogrammen. Aufgrund der Erkenntnis, daß die ursprünglichen Lebensräume in den Subtropen und Tropen in einem bisher noch nicht gekannten Ausmaß dahinschwinden und keine Naturschutzorganisation in der Lage ist, die zum alarmierenden Rückgang vieler Eulenarten (85 % aller Eulenarten leben in den Tropen)

führenden Faktoren auszuschalten, ist der Aufbau von Erhaltungszuchten ein vorrangiges Nahziel dieser neuen Eulen-Schutz-Gesellschaft.

Mit Erhaltungszuchten verbindet die Gesellschaft die Hoffnung, Lebewesen über das Natur zerstörende Zeitalter hinüber zu retten in eine Zeit, wo die Menschen zum eigenen Überleben ein für die Natur tragbares Maß der Nutzung gefunden haben müssen.

Kontaktadresse: Ralf Steinberg,
Auf der Brede 18, D-42477 Radevormwald, Tel. 02191-665802.

Suche: Kunststoffnisthilfen von Kurt Graf, Sprockhövel; alte Turmhöhlen und Dreieckhöhle der Firma Emba; sonstige alte Nisthilfen, die nicht mehr hergestellt werden; Vogelschutzliteratur vor 1970 z. B. Taschenbuch für Vogelschutz von Pfeifer Aufl. 1 und 3; „Vogel des Jahres“-Merkblätter von 1970 bis 1981 sowie Poster bis 1988. Angebote an Gerhard Föhr, Ummendorferstr. 15, D-88400 Biberach, Tel. 07352-1714.

In den nächsten Heften des EULEN-RUNDBLICK
werden u. a. folgende Themen behandelt:

Klettern und Naturschutz in der Nordeifel
Brutplatzwahl - ein radiaesthetisches Standortproblem?
Schleiereule in den Niederlanden
(Biologie, Monitoring, Schutz)
Bestand und Verbreitung der Schleiereule
in Nordrhein-Westfalen
Eulen-Forschung im Böhmerwald
Schutz des Fleckenkauzes in den USA
Sperlingskauz im Nordschwarzwald, im Spessart
Rauhfußkauz im Schwarzwald
Eulen - Zeigerarten innerhalb der Vogelwelt des Nationalpark
Bayerischer Wald
Faktoren zum Mauserbeginn beim Steinkauz
Artenschutz bei der Flurbereinigung
(Beispiel Steinkauz)
Ansiedlung von Waldohreule und Waldkauz
durch künstliche Nisthilfen

Impressum

ISSN 0943-6928

Herausgeber
AG zum Schutz bedrohter Eulen
c/o Dr. Wolfgang Scherzinger (ViSdP)
Gunterstr. 8, D-94568 St. Oswald
Konto Nr. 125 050 476, Kreissparkasse Northeim, BLZ 262 500 01

Schriftleitung und Verlag
EGE - Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V., Postfach 1146, D-52394 Heimbach
Tel. (02446) 3321 - Fax (02446) 3043

Redaktion dieser Nummer
W. Bergerhausen

Zeichnungen:
M. Papenberg (Titelseite, S. 11 mit freundlicher Unterstützung des NLÖ)

Fotos:
EGE-Archiv (S. 5, 9)
G. Schreiber (S. 14, 20, 33)
Domaine Richeaume (S. 19)

EULEN-RUNDBLICK erscheint halbjährlich
Einzelverkaufspreis DM 12,50 - Doppelheft DM 25,00
Abonnement auf Anfrage
einschließlich Porto, Versandkosten und Mehrwertsteuer

© 1996
auszugsweise Nachdruck mit Quellenangabe erwünscht